

BAUSTELLEN HANDBUCH

**Vorbeugende und periodische Überprüfung
der Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf
die Sicherheit und Gesundheit der
Arbeitnehmer**

1. DOKUMENTATION

Auf der Baustelle werden folgende Dokumente gehalten:

Sicherheits- und Koordinierungspläne

1.1 Sicherheits- und Koordinierungsplan, welcher Bestandteil des Vergabevertrages ist, erstellt vom Koordinator in der Planungsphase (siehe Pkt. 14) in den folgenden Fällen:

<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bei Arbeiten, deren Planung innerhalb 18.04.2000 abgeschlossen wurde:</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Arbeiten, deren Planung nach dem 18.04.2000 abgeschlossen wurde:</u>
<ul style="list-style-type: none"> a) bei Baustellen, auf denen mehrere Unternehmen tätig sein werden, auch wenn nicht gleichzeitig, wenn der voraussichtliche Umfang der Baustelle wenigstens 100 Mann/Tage beträgt; b) bei Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt sind; c) bei Baustellen, deren voraussichtlicher Umfang 500 Mann/Tage übersteigt; d) bei Baustellen, deren Arbeiten mit besonderen Gefährdungen gemäß Anhang Nr. 2 verbunden sind, und deren voraussichtliche Umfang 300 Mann/Tage übersteigt; e) bei Baustellen, deren Gesamtumfang 30.000 Mann/Tage übersteigt. <p style="text-align: right;">(Art. 12 - G.v.D. 494/96)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Baustellen, auf denen die Anwesenheit von mehreren Unternehmen vorgesehen ist, auch wenn nicht gleichzeitig: a) wenn der voraussichtliche Umfang der Baustelle gleich oder mehr als 200 Mann - Tage beträgt; b) wenn deren Arbeiten mit besonderen Gefährdungen gemäß dem im Anhang Nr. 2 angeführten Verzeichnis verbunden sind. (Art. 12 - G.v.D. 528/99)

1.2 Allgemeiner Sicherheitsplan, zusätzlich zum Sicherheits- und Koordinierungsplan erforderliches Dokument, bei Arbeiten, deren voraussichtlicher Gesamtumfang 30.000 Mann - Tage übersteigt.

(Art. 13 - G.v.D. 494/96)

N.B. Die Pflicht der Erstellung des allgemeinen Sicherheitsplanes laut Art. 13 des G.v.D. 494/96 wurde durch das G.v.D. 528/99 für alle Baustellen, deren Planung nach dem 18. April 2000 vergeben wurde, aufgehoben.

1.3 Die Vorankündigung, deren Inhalt Anhang Nr. 3 entspricht, sowie eventuelle Nachträge, in folgenden Fällen:

<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bei Arbeiten, deren Planung innerhalb 18.04.2000 abgeschlossen wurde:</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Arbeiten, deren Planung nach dem 18.04.2000 abgeschlossen wurde:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Der Bauherr bzw. der Verantwortliche der Bauarbeiten übermittelt vor Beginn der Arbeiten an die örtliche, territorial zuständige, Sanitätseinheit sowie an das Landesarbeitsamt die Vorankündigung, 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bauherr bzw. der Verantwortliche der Bauarbeiten übermittelt vor Beginn der Arbeiten an die örtliche, territorial zuständige, Sanitätseinheit sowie an das Landesarbeitsamt die Vorankündigung,

<p>sowie eventuelle Nachträge, in folgenden Fällen:</p> <p>a) Bei Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt sind;</p> <p>b) bei Baustellen, deren voraussichtlicher Umfang 500 Mann/Tage übersteigt;</p> <p>c) bei Baustellen, deren Arbeiten mit besonderen Gefährdungen gemäß Anhang II (siehe Anhang Nr. 2) verbunden sind, und deren voraussichtliche Umfang 300 Mann/Tage übersteigt;</p> <p style="text-align: right;">(Art. 11 - G.v.D. 494/96)</p>	<p>sowie eventuelle Nachträge, in folgenden Fällen:</p> <p>a) bei Baustellen, auf denen die Anwesenheit von mehreren Unternehmen vorgesehen ist, auch wenn nicht gleichzeitig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der voraussichtliche Umfang der Baustelle gleich oder mehr als 200 Mann - Tage beträgt; • bei Baustellen, deren Arbeiten mit besonderen Gefährdungen gemäß dem im Anhang II angeführten Verzeichnis verbunden sind (s. Anhang Nr. 2); <p>b) wenn für die anfänglich die Pflicht der Vorankündigung nicht bestand, welche durch Varianten die im Laufe der Bauarbeiten anfallen, in die Kategorie gemäß Buchstabe a) und b) fallen;</p> <p>c) bei Baustellen, wo nur ein Unternehmen tätig ist, deren voraussichtlicher Umfang die 200 Mann – Tage nicht unterschreitet.</p> <p style="text-align: right;">(Ar. 11 - G.v.D. 528/99)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschrift der Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und muß der gebietsmäßig zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehen. <p style="text-align: right;">(Art. 11 - G.v.D. 494/96 u G.v.D. 528/99)</p>	
<p><i>(Anm.d.R. In Südtirol wird die Vorankündigung an die Landesagentur für Umwelt und Arbeitsschutz - Amt für Sicherheitstechnik übermittelt)</i></p>	

- 1.4 Einsatz - Sicherheitsplan erstellt von den Arbeitgebern der ausführenden Unternehmen, bezogen auf die einzelne betroffene Baustelle, laut Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 19. September 1994 Nr. 626 (s. Pkt. 2), auch wenn auf der Baustelle nur ein Unternehmen tätig ist, auch wenn es sich um ein Familienbetrieb oder um ein Betrieb mit weniger als 10 Beschäftigten handelt.

(Art. 2, 9 - G.v.D. 528/99)

Hebemittel

- 1.5 Büchlein der Hebemittel mit einer maximalen Heblast von 200 kg, komplett mit den periodischen Überprüfungsformularen.

(Art. 194 - D.P.R. 547/55 und Art. 8 M.D. 12.09.1959)

- 1.6 Kopie der Anfrage zur Homologierung der Hebemittel an das ISPESL.

(Art. 194 D.P.R. 547/55, Art. 8 M.D. 12.09.1959, D.P.R. 619/80)

Für die nach dem 21. September 1996 erworbenen neuen Hebemittel besteht nur die Pflicht der erfolgten Aufstellung.

(Art. 11 - D.P.R. 459/96)

- 1.7 Kopie der Mitteilung der erfolgten Standortänderung der Hebemittel an das zuständige Aufsichtsorgan.

(Art. 194 - D.P.R. 547/55 und Art. 16 - M.D. 12.09.1959)

Für die Autonome Provinz Bozen:

Die Wartung und die sicherheitstechnischen Überprüfungen sind, laut Herstellervorgabe, von einer sachkundigen Person nach Bewertung des Sicherheitszustandes aufgrund der Betriebsstunden und der Abnutzung des Geräts und auf jedem Fall nach jeder Standortänderung, vorzunehmen.

(Art. 3 - DLH 7/99)

Für die ordnungsgemäße Wartung und sicherheitstechnische Überprüfung der eingesetzten Maschinen, Anlagen und Geräte muß jeder Betreiber in der Lage sein, den Nachweis zu erbringen.

Meldungen und Gesuche an die Aufsichtsämter zum Zweck der Freigabe oder für die sicherheitstechnische Überprüfung der Maschinen, Anlagen und Geräte entfallen.

(Art. 7 DLH 7/99)

1.8 Ergebnis der trimestralen Überprüfung der Seile und Ketten, unabhängig von der Traglast, in den eigens erstellten Modellen eintragen.

(Art. 12 - M.D. 12.09.59)

Abbrucharbeiten

1.9 Bei bedeutenden und umfangreichen Abbrucharbeiten muß ein Abbruchplan erstellt werden, der vom Bauunternehmer und gegebenenfalls auch vom Bauassistenten unterzeichnet wird.

(Art. 72 - D.P.R. 164/56)

Fertigbauteile

1.10 Sicherheitsplan für die Montage vom Fertigbauteilen aus Beton, auch vorgespannt.

(Ministerialrundschr. Nr. 13 vom 20.01.1982).

Elektroanlage

1.11 Kopie der Konformitätserklärung für die, von einem berechtigten Unternehmen, installierten Elektroanlage.

(Art. 7, 9 - Gesetz Nr. 46/1990)

1.12 Kopie der, vor Inbetriebnahme der Anlage, durchgeführten Kontrolle der Erdungsanlage; von einem berechtigtem Unternehmen durchgeführt, mit Angabe der gemessenen Erdungswiderständen.

(Art. 328 - D.P.R. 547/55 und Art. 11 - 12.09.1959).

1.13 Kopie der vom ISPESL vidimierten Anzeige der Erdungsanlage - Mod. B innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Arbeiten (also für Arbeitsdauer unter 30 Tagen nicht erforderlich).

(Art. 328 - D.P.R. 547/55 und Art. 3 - M.D. 12.09.1959)

1.14 Kopie der vom ISPESL vidimierten Anzeige der Blitzschutzanlage - Mod. A innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Arbeiten oder Selbstschutzerklärung.

(Art. 40 - D.P.R. 547/55 und Art. 2 - M.D. 12.09.1959)

Für die Autonome Provinz Bozen:

Der Installateur oder der mit der Abnahme beauftragte Sachverständige setzt die elektrische Anlage in betrieb, nachdem er sie kontrolliert und überprüft hat.

Die Wartung und die sicherheitstechnischen Überprüfungen der elektrischen Anlage sind laut Herstellervorgabe der Hersteller der Bauteile sowie bei Verschleiß und nach Abänderungen durchzuführen.

(Art. 4 - DLH 7/99)

Für die ordnungsgemäße Wartung und sicherheitstechnische Überprüfung der eingesetzten Anlagen und Geräte muß jeder Betreiber in der Lage sein, den Nachweis zu erbringen. Meldungen und Gesuche an die Aufsichtsämter zum Zweck der Freigabe oder für die sicherheitstechnische Überprüfung der Anlagen und Geräte entfallen.

(Art. 7 DLH 7/99)

Maschinen

1.15 Bedienungsanweisung und Wartungsbüchlein (s. Pkt. 8.6 und 8.7).

Gerüste

1.16 Eine Kopie der ministeriellen Bewilligung und eine Kopie des technischen Berichtes des Herstellers.

(Art. 33 - D.P.R. 164/56)

1.17 Projekt der Metallgerüste von über 20 m Höhe oder der Gerüste, die nicht nach den Anleitungen aufgebaut werden, von einem Ingenieur oder Architekten, der laut Gesetz zur Ausübung seiner Tätigkeit berechtigt ist, unterzeichnet.

(Art. 33 - D.P.R. 164/56)

Lärm

1.18 Für jede Baustelle muß die diesbezügliche Lärmmessung vorliegen. Sollten Arbeiter Tätigkeiten und Aufgaben nachgehen, welche starken Lärmunterschieden von einem Arbeitstag zum anderen ausgesetzt sind, kann auf die stärkste, wöchentliche Lärmaussetzung Bezug genommen werden. Die tägliche Lärmbelastung kann im Voraus durch Berücksichtigung der zeitlichen Belastung und der standardisierten Lärmpegel, die aus Messungen und Studien hervorgehen und von der Unfallverhütungskommission anerkannt werden, berechnet werden. Aus dem Lärmbelastungsbericht muß bezugnehmende Quelle hervorgehen.

(Art. 40 - G.v.D. 277/91, Art. 16 - G.v.D. 494/96 und G.v.D. 528/99)

1.19 Register der Lärmbelastung: Register der Arbeiter, die einer Lärmbelastung von über 90 dB(A) ausgesetzt sind (mit Angabe der Dauer und des Pegels).

(Art. 49 - G.v.D. 277/91)

Andere Dokumente

1.20 Kopie der Einschreibung ins Firmenregister.

1.21 Vom Aufsichtsorgan erstellte Anweisungen.

(Art. 401 - D.P.R. 547/55)

2. RISIKOBEWERTUNG

- 2.1 Der Arbeitgeber hält sich an die Grundsätze und die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes 626/94 (s. Anhang 1).
(Art. 3 - G.v.D. 626/94)
- 2.2 Der Arbeitgeber bewertet mit Bezug auf die Art der Tätigkeit im Unternehmen oder im Betrieb bei der Auswahl der Arbeitsgeräte, bei den zur Anwendung kommenden chemischen Substanzen oder Präparaten sowie bei der Gestaltung der Arbeitsplätze die Risiken für die Arbeitssicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer, einschließlich jener von Arbeitnehmern, welche besonderen Risikofaktoren ausgesetzt sind.
(Art. 4 - G.v.D. 626/94)
- 2.3 Der Arbeitgeber faßt ein Dokument ab, welches folgende Angaben enthält: einen Bericht mit der Einschätzung der Risiken für die Sicherheit und Gesundheit während der Arbeitszeit, worin auch die Einschätzungskriterien angeführt werden; die Festlegung der Arbeitsschutzmaßnahmen und der persönlichen Schutzausrüstungen, welche in Anbetracht der Einschätzung sind; den Maßnahmenplan bezüglich der langfristigen Verbesserung der Sicherheitsstandards.
(Art. 4 - G.v.D. 626/94)
- 2.4 Für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und für Familienbetrieben kann das Dokument der Risikobewertung durch eine Eigenerklärung der durchgeführten Bewertung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen ersetzt werden.
(Art. 4 - G.v.D. 626/94)
- 2.5 Die Arbeitgeber der ausführenden Unternehmen erstellen den Einsatz- Sicherheitsplan, auch wenn auf der Baustelle nur ein Unternehmen tätig ist, auch wenn es sich um ein Familienbetrieb oder um ein Betrieb mit weniger als 10 Beschäftigten handelt.
(Art. 9 - G.v.D. 528/99)
- 2.6 Die Annahme des Sicherheits- und Koordinierungsplanes von den Arbeitgebern der ausführenden Unternehmen, und die Erstellung des Einsatz- Sicherheitsplanes stellen, beschränkt auf die jeweilige Baustelle, in Bezug auf das G.v.D. 626/64 die Erfüllung der Pflicht der Erstellung des Dokumentes der Risikobewertung und der Information der anderer Unternehmen und der Selbständigen dar.
(Art. 9 - G.v.D. 528/99)

Information und Ausbildung

- 2.7 Nach erfolgter Risikobewertung unterweist der Arbeitgeber jeden Arbeitnehmer über:
- die Risiken für die Sicherheit und Gesundheit, die allgemein mit der Tätigkeit des Betriebes verbunden sind, einschließlich der Einsatz von gefährlichen Substanzen und Präparaten;
 - die durchgeführten Maßnahmen und Initiativen bezüglich Arbeitsschutz;
 - die Maßnahmen bezüglich Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung der Arbeitnehmer;
 - die Namen des Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz sowie des Betriebsarzt (wo vorgesehen), sowie des Sicherheitssprechers der Arbeitnehmer.
- (Art. 21 - G.v.D. 626/94)

2.8 Der Arbeitgeber muß sich versichern, daß jedem Arbeitnehmer eine ausreichende und angebrachte Ausbildung in den Sachbereichen Sicherheit und Gesundheit, mit besonderer Berücksichtigung des eigenen Arbeitsplatzes und der entsprechenden Tätigkeiten, zu teil kommt. Kriterien und Inhalte der Ausbildung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter dürfen von den Sozialpartnern bei den gesamtstaatlichen Verhandlungen der Fachverbände festgelegt werden.

(Art. 22 - G.v.D. 626/94; Art. 17 - G.v.D. 494/96)

2.9 In der Provinz Bozen muß die Ausbildung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Komitee im Bauwesen für die Ausbildung und die Sicherheit für die Autonome Provinz Bozen erfolgen.

(Nationaler Kollektivvertrag und Zusatzabkommen der Provinz)

3. BAUSTELLENVERKEHRSREGELUNG

- 3.1 Die Baustelle muß entsprechend eingezäunt werden.
(Gemeinde-Baurichtlinien)
- 3.2 Auf der Umzäunung in einem gut sichtbaren Ort muß eine Tafel mit den Angaben der Baukonzession angebracht werden.
(Gemeinde-Baurichtlinien)
- 3.3 Auf der Baustelle müssen die Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder angebracht werden.
(Art. 4 - D.P.R. 5474/55, G.v.D. 493/96)
- 3.4 Auf den Baustellen muß während der Arbeiten der Durchgang von Personen und die Durchfahrt von Fahrzeugen sichergestellt werden. Besonders ist darauf zu achten, daß:
- die Verkehrswege innerhalb der Baustelle von Material freigehalten werden;
 - die freistehenden Bewehrungseisen abgedeckt sind;
 - die Schalungsbretter keine vorstehenden Nägel aufweisen.
- (Art. 4 - D.P.R. 164/56)
- 3.5 Bei Aushubarbeiten müssen die Zufahrtsrampen zur Baugrubensohle über eine feste, tragfähige Fahrbahn verfügen, die der Belastung durch die eingesetzten Transportmittel standhalten. Die Steigung der Rampe muß an die Steigfähigkeit der Transportmittel angepaßt sein.
(Art. 4 - D.P.R. 164/56)
- 3.6 Die Fahrbahnbreite muß so angelegt sein, daß sie 70 cm über der Fahrzeugbreite liegt. Wenn diese lichte Breite über längere Abschnitte hinweg auf eine einzige Fahrbahnseite begrenzt ist, müssen an der anderen Fahrbahnseite in Abständen von höchstens 20 m Ausweichstellen angelegt werden.
(Art. 4 - D.P.R. 164/56)
- 3.7 Die Setzstufen müssen bei nicht bindigem Boden mit starken Bohlen und Pflöcken abgesichert werden.
(Art. 4 - D.P.R. 164/56)
- 3.8 Die Durchgänge innerhalb der Konstruktion, müssen bei ungenügender natürlicher Beleuchtung entsprechend beleuchtet werden.
(Art. 10 - D.P.R. 303/56)
- 3.9 Der Durchgang und die Durchfahrt unter Hängegerüsten, Auslegergerüsten, Schiebeleitern und ähnlichem muß durch Schranken verhindert, oder durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen abgesichert werden.
(Art. 5 - D.P.R. 164/56)

4. AUSHUB

- 4.1 Die Wände der Aushubfronten müssen eine Neigung oder einen Verlauf haben die jegliche Erdrutschgefahr ausschließen.
(Art. 12 - D.P.R. 164/56)
- 4.2 Am Böschungsrund muß ein geeignetes Geländer errichtet werden, um den Absturz von Personen zu verhindern.
(Art. 4 - D.P.R. 164/56)
- 4.3 Bei Grabungsarbeiten in mehreren Ebenen muß die darüberliegende Gefahrenzone durch geeignete Hinweise und Markierungen abgegrenzt werden, die im Laufe der Arbeiten entsprechend verstellt werden können.
(Art. 12 - D.P.R. 164/56)
- 4.4 Die Zugangswege zum Arbeitsplatz müssen mit geeigneten Sicherheitsleitern, oder -rampen versehen werden.
(Art. 4 - D.P.R. 164/56)
- 4.5 Bei maschinellm Aushub muß den Arbeitern der Aufenthalt im Gefahrenbereich der Aushubmaschinen und auf der Oberkante der Baugrubenwand, an der gerade gearbeitet wird, untersagt werden.
(Art. 12 - D.P.R. 164/56)
- 4.6 Die Ablagerung von Baustoffen an der Oberkante der Baugrube ist untersagt.
(Art. 14 - D.P.R. 164/56)
- 4.7 Die Leitern müssen so lang sein, daß die Holme wenigstens einen Meter über die Zugangsebene hinausragen.
(Art. 8 - D.P.R. 164/56)
- 4.8 Wenn die Beschaffenheit des Bodens keine ausreichende Stabilität gewährleistet, müssen beim Aushub von Schächten und Gräben vor über 1,50 m Tiefe während der Arbeiten die notwendigen Stützgerüste aufgebaut werden, welche wenigstens 30 cm über den Rand der Aushubwände hinausragen.
(Art. 12,13 - D.P.R. 164/56)
- 4.9 Bodengutachten und Standsicherheitsnachweis bei Aushubarbeiten von einer Tiefe von mehr als 1,5 m.
(M.D. vom 11.03.1988)

5. ABSTURTZGEFAHREN

- 5.1 Bei allen Arbeiten, die in einer Höhe von über 2 m über dem Erdboden durchgeführt werden, müssen, in Anpassung an die fortschreitenden Arbeiten, geeignete Arbeits- oder Hilfsgerüste aufgebaut und in jedem Fall Maßnahmen ergriffen werden, die den Sturz von Personen und das Herabfallen von Gegenständen verhindern.
(Art. 16 - D.P.R. 164/56)
- 5.2 Die offenen Seiten von Treppen müssen durch Schutzgeländer (Höhe mindestens 100 cm) komplett mit Bordbrett (Höhe 20 cm) Mittelleiste gesichert werden.
(Art. 69 - D.P.R. 164/56)
- 5.3 Bei Arbeiten mit Sturzgefahr aus großer Höhe, bei denen es unmöglich ist, Schutzgerüste oder Schutzgeländer zu errichten, müssen die Arbeiter Sicherheitsnetze oder geeignete Sicherheitsgurte anwenden deren Brustgurte mit einem Rettungsseil verbunden sind.
(Art. 10 - D.P.R. 164/56, Rundschr. vom Arbeitsmin. Nr. 13 vom 20.01.1982 u. M.D. 28.05.1985)
- 5.4 Auf den Stiegenrampen, auf denen noch keine Stufen verlegt wurden, müssen, wenn der Durchgang nicht abgeriegelt wird, 60 cm breite Holzbretter angebracht werden, die in Abstand von 40 cm mit Querleisten aus Holz ausgestattet sind.
(Art. 69 - D.P.R. 164/56)
- 5.5 Die Öffnungen in Decken und Arbeitsbühnen müssen durch Geländer und Bordbrett abgesichert oder mit Hilfe von gut befestigten Brettern abgedeckt werden.
(Art. 68 - D.P.R. 164/56)
- 5.6 Die Maueröffnungen, die ins Leere führen, müssen durch Geländer und Bordbrett gesichert oder so abgesperrt werden, daß keine Sturzgefahr für Personen besteht.
(Art. 68 - D.P.R. 164/56)
- 5.7 Die Laufgänge müssen, wenn sie ausschließlich dem Durchgang der Arbeiter dienen, eine Mindestbreite von 0,60 m und wenn sie dem Materialtransport dienen, eine Mindestbreite von 1,20 m haben und mit normalem Geländer und Bordbrett ausgestattet sein.
(Art. 29 - D.P.R. 164/56)
- 5.8 Bei Arbeiten auf Dächern, Abdeckungen oder Ähnlichen muß man sich versichern, daß die Tragfähigkeit für das Gewicht und das Material ausreicht. Ansonsten sind Maßnahmen zu ergreifen, welche die Sicherheit der Personen garantiert.

6. ARBEITEN IN NÄHE VON ELEKTRISCHEN FREILEITUNGEN

- 6.1 Wenn sich in einer Entfernung von weniger als 5 m vom Bau oder Baugerüst Freileitungen befinden, dürfen nur dann Arbeiten ausgeführt werden, wenn der Betreiber dieser Leitungen vorher benachrichtigt wurde und die Bauleitung für entsprechende Vorsichtsmaßnahmen sorgt.

(Art. 11 - D.P.R. 164/56)

7. HILFSKONSTRUKTIONEN

Gerüste

- 7.1 Die auf der Baustelle verwendeten Gerüste müssen eine vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung erstellte Zulassung für den Bau und Einsatz von Gerüsten besitzen.
(Art. 30 - D.P.R. 164/56)
- 7.2 Auf allen Gerüstteilen aus Metall (Rohre, Stangen, Kupplungen, Fußplatten) muß der Name oder das Markenzeichen des Herstellers aufgedruckt, eingätzt oder eingraviert sein.
(Art. 34 - D.P.R. 164/56)
- 7.3 Die metallischen Böden der Gerüste müssen für die verwendeten Gerüste vom Hersteller als geeignet erklärt werden.
(Art. 7 - D.P.R. 164/46)
- 7.4 Es ist verboten in einem Abstand von weniger als 5 m von Freileitungen ein Baugerüst aufzubauen, oder zu benützen, wenn nicht entsprechende Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden.
(Art. 11 - D.P.R. 164/56)

• *Aufbau von Gerüsten*

- 7.5 Die Gerüste müssen nach dem vom Hersteller errichteten Schema errichtet werden.
(Art. 7 - D.P.R. 164/56)
- 7.6 Es wird ein, von einem Techniker, der laut Gesetz berechtigt ist, unterzeichnetes Projekt verlangt, wenn:
- das Gerüst die Höhe von 20 m überschreitet;
 - die Auflasten die vorgeschriebene Belastbarkeit überschreitet, oder wenn der Aufbau des Gerüstes vom Schema abweicht.
- (Art. 32 - D.P.R. 164/56)
- 7.7 Der Auf- und Abbau der Gerüste muß unter Aufsicht eines Vorarbeiters erfolgen.
(Art. 17 - D.P.R. 164/56)
- 7.8 Der für die Baustelle Verantwortliche muß sicherstellen, daß das Gerüst dem Projekt entsprechend und fachgerecht aufgebaut wird.
(Art. 36 - D.P.R. 164/56)
- 7.9 Bei Arbeiten beim Aufbau von Gerüsten, die mit Sturzgefahr aus großer Höhe verbunden sind, müssen die Arbeiter Sicherheitsgurte anziehen deren Brustgurte mit einem Rettungsseil verbunden sind. Das Rettungsseil muß direkt oder durch Verbindung über Gleitring mit einem eigens gespannten Seil an stabilen und tragfähigen Teilen von Bauwerken oder Hilfskonstruktionen befestigt sein. Das Rettungsseil darf nur so lang sein, daß es die Sturzhöhe auf maximal 1,50 m beschränkt. Im Gegenzug zu den Sicherheitsgurten können beim Auf- und Abbau von Metallgerüsten Sturzsicherungen mit Automatikrückholung verwendet werden.
(Art. 10 - D.P.R. 164/56; art. 386 - D.P.R. 547/55; M.D. 28.05.85)

- 7.10 Das untere Ende der Ständer muß durch eine Metallfußplatte gehalten werden, unabhängig von der Tragfähigkeit der Auflagefläche.
(Art. 35 - D.P.R. 164/56)
- 7.11 Das Gerüst muß fest mit stabilen Teilen des Baues verbunden werden. Die Verankerungen müssen in genügender Anzahl vorhanden sein, und laut Ministerialverordnung realisiert werden. Es muß jedoch pro 18 qm Fassade ein Anker vorgesehen werden.
(Art. 20 - D.P.R. 164/56, Art. 33 - D.P.R. 164/56, art. 4 - DM 02.09.1968)
- 7.12 Die Ständer müssen mindestens 1,20 über den letzten Gerüstbelag oder das Hauptgesims hinausragen.
(Art. 20 - D.P.R. 164/56)
- 7.13 Bei Gerüsten die zur Durchführung von Fertigungsarbeiten aufgebaut wurden, ist ein Abstand von 20 cm zwischen Belag und Gebäude zulässig.
(Art. 23 - D.P.R. 164/56)
- 7.14 Die Bretter und Bohlen, die den Belag der Gerüste bilden, müssen :
- nach Länge und Breite geeignet sein (4x30 oder 5x20 cm);
 - über mindestens drei Querriegel des Metallgerüsts aufliegen;
 - gut konserviert sein;
 - keine Auskragungen bilden;
 - sich mit wenigstens 40 cm überlappen und gegen Verschiebung gesichert sein.
- (Art. 23 - D.P.R. 164/56)
- 7.15 Die Bohlen der Arbeitsbühnen und Laufbrücken müssen gegen Verschiebung gesichert und dicht nebeneinander verlegt werden.
(Art. 23 - D.P.R. 164/56)
- 7.16 Die Arbeitsbühnen und Gerüste, die mehr als 2 m über dem Boden liegen, müssen zur Freiseite hin mit einem stabilen Seitenschutz ausgestattet werden, der aus dem Handlauf, Mittelholm und aus einem Bordbrett besteht, das mindestens 20 cm hoch ist. Das Geländer muß mindestens einen Meter hoch sein und so fixiert werden, daß es allseitig dem maximal zu erwarteten Belastungen standhält.
(Art. 24 - D.P.R. 164/56, Art. 26 - D.P.R. 547/55)
- 7.17 Für den Zugang zu den Arbeitsebenen müssen geeignete Vorrichtungen geschaffen werden; Auf- und Abstieg über die Gerüstständer ist verboten.
(Art. 38 - D.P.R. 164/56)
- 7.18 Die Leitern dürfen nicht hintereinander angeordnet werden und müssen an der Freiseite mit einem Handlauf-Geländer ausgestattet werden.
(Art. 8 - D.P.R. 164/56)
- 7.19 Laufgänge und Laufbretter müssen an der Freiseite mit normalem Geländer und Bordbrett ausgestattet sein.
(Art. 8 - D.P.R. 164/56)
- 7.20 Werden Werbetafeln, Netze, Tücher oder andere Abdeckungen verwendet, muß die Anzahl der Verankerungen des Gerüsts an das Bauwerk vergrößert werden, je nach den Berechnungen eines berechtigten Technikers.
(Ministerialrundschr. 149/85)

• *Gebrauch von Gerüsten*

7.21 Im allgemeinen ist das Lagern von Baustoffen auf Gerüsten verboten. Ausgenommen ist das zeitweilige Ablegen von Baustoffen und -geräten, die für die Durchführung der Arbeiten gerade gebraucht werden. Das Gewicht von Personen und Gegenständen muß immer unter jenem liegen, das die Tragfähigkeit des Gerüstes zuläßt.

(Art. 18 - D.P.R. 164/56)

7.22 Alle Gerüste und Arbeitsbühnen müssen ein Schutzgerüst aufweisen, das wie das Gerüst selbst und höchstens 2.50 m unter diesem aufgebaut wird. Der Aufbau eines Schutzgerüstes kann bei Hänge- und Auslegergerüsten und bei Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen, die nicht länger als 5 Tage dauern, unterlassen werden.

(Art. 27 - D.P.R. 164/56)

• *Durchgangswege unter Gerüsten*

7.23 Durchgangswege oder fixe Arbeitsplätze, auch innerhalb der Baustelle, müssen mit geeignetem Schutzdach versehen werden oder müssen mit Schutzeinrichtungen gegen herabfallende Gegenstände gesichert werden.

(Art. 11 - D.P.R. 547/55 und Art. 28 - D.P.R. 164/56)

7.24 Fixe Arbeitsplätze unter den Gerüsten, müssen mit einem höchstens 3 m hohen Schutzdach gesichert werden.

(Art. 9 - D.P.R. 164/56)

• *Instandhaltung des Gerüstes*

7.25 Der für die Baustelle Verantwortliche muß in regelmäßigen Zeitabschnitten, nach schweren Unwettern und nach längeren Arbeitsunterbrechungen überprüfen, ob die Gerüstständer noch senkrecht stehen, ob die Kupplungen noch fest angezogen, ob die Verankerungen und Verstrebenungen noch ausreichende Sicherheit gewährleisten und muß außerdem für den möglichen Austausch oder für anfallende Verstärkungen von unbrauchbar gewordenen Teilen sorgen.

(Art. 37 - D.P.R. 164/56)

• *Abbau des Gerüstes*

7.26 Der Abbau der Gerüste muß unter Aufsicht eines Vorarbeiters erfolgen. Dabei müssen angeeignete persönliche Schutzvorrichtungen verwendet werden.

(Art. 17 - D.P.R. 164/56)

7.27 Das Hinabwerfen von Gerüstteilen ist verboten.

(Art. 38 - D.P.R. 164/56)

Bockgerüste

7.28 Bockgerüste ohne normalen Seitenschutz dürfen nur bei Arbeiten im Inneren von Gebäuden aufgestellt werden. Sie dürfen nur 2 m hoch sein und nicht auf Gerüsten errichtet werden.

(Art. 51 - D.P.R. 164/56)

- 7.29 Die Füße der Böcke müssen mit normalen und diagonalen Spannstangen verstärkt werden und müssen immer auf festem und flachen Boden stehen.
(Art. 51 - D.P.R. 164/56)
- 7.30 Der höchstzulässige Bockabstand beträgt 3,60 m, wenn Belagbohlen mit einem Querschnitt von 30 x 5 cm und einer Länge von 4 m verwendet werden. Bohlen mit geringerem Querschnitt müssen hingegen auf drei Böcken aufliegen.
(Art. 51 - D.P.R. 164/56)
- 7.31 Die Belagbreite muß mindestens 90 cm betragen; die Bohlen müssen dicht aneinander verlegt werden und dürfen keine Auskragungen größer als 20 cm aufweisen.
(Art. 51 - D.P.R. 164/56)
- 7.32 Es ist verboten Gerüste mit aufeinandergesetzten Böcken oder Gerüste mit Sprossenleitern als Ständer zu verwenden.
(Art. 51 - D.P.R. 164/56)

Fahrgerüste

- 7.33 Die Räder der Fahrgerüste auf denen gearbeitet wird, müssen fest blockiert werden.
(Art. 52 - D.P.R. 164/56)
- 7.34 Die Fahrgerüste müssen:
- Mindestens jedes zweite Geschoß am Bauwerk verankert werden;
 - in lotrechter Position verwendet werden;
 - laut Anweisungen des Herstellers und mit Auslegern verwendet werden.
- (Art. 52 - D.P.R. 164/56)

8. ARBEITSGERÄTE

Arbeitsgeräte: alle Maschinen, Geräte, Hilfsmittel oder Anlagen, die während der Arbeit verwendet werden.

- 8.1 Der Arbeitgeber stellt den Beschäftigten Arbeitsmittel zur Verfügung, die für die gegenständliche Arbeit geeignet sind oder aber den entsprechenden Zwecken angepaßt sind sowie den Anforderungen für Sicherheit und Gesundheit genügen.
(Art. 35 - G.v.D. 626/94)
- 8.2 Arbeitsmittel, die den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden, müssen den einschlägigen Gesetzesbestimmungen sowie Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer entsprechen.
(Art. 36 - G.v.D. 626/94)
- 8.3 Bei der Auswahl der Arbeitsmittel berücksichtigt der Arbeitgeber:
- die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der vorgesehenen Arbeiten;
 - die Gefahren, die in der Arbeitsumwelt bestehen;
 - die Gefahren, die sich aus dem Einsatz dieser Arbeitsmittel selbst ergeben;
 - die Steuerungssysteme, welche sicher sein müssen.
- (Art. 35 - G.v.D. 626/94 und G.v.D. 359/99)
- 8.4 Der Arbeitgeber ergreift die erforderlichen Maßnahmen, damit die Arbeitsmittel:
- gemäß Anleitungen des Herstellers eingebaut werden;
 - korrekt zum Einsatz kommen;
 - ausreichend gewartet werden;
 - so eingerichtet werden, daß die Gefahren für deren Benutzer und für andere Personen verringert werden.
- (Art. 35 - G.v.D. 626/94 und G.v.D. 359/99)
- 8.5 Der Arbeitgeber sorgt dafür, daß die beauftragten Arbeitnehmer zu jedem Arbeitsmittel, das zu ihrer Verfügung steht, alle für die Sicherheit erforderlichen Unterweisungen und Bedienungsanleitungen erhalten (Einsatzbedingungen, voraussehbare außerordentliche Vorkommnisse, Vorhandensein von anderen Arbeitsmitteln) und vergewissert sich auch, daß Arbeitnehmer, die mit dem Einsatz von Arbeitsmitteln beauftragt werden, für deren Benutzung entsprechenden ausgebildet werden.
(Art. 37, 38 - G.v.D. 626/94 und G.v.D. 359/99)
- 8.6 Die Maschinen müssen beim Kauf folgende Merkmale aufweisen:
- CE Marke;
 - Konformitätserklärung;
 - Beschreibungsanweisung;
 - Gebrauchs- und Wartungsanweisung;
 - Information über die Lärmbelastung während dem Gebrauch der Maschine.
- (Anh. I - D.P.R. 459/96)
- 8.7 Die verkauften, vermieteten oder zum Gebrauch freigegebenen, auf dem Markt zugelassenen Maschinen ohne CE Marke müssen mit einer Eigenerklärung begleitet werden,

aus der hervorgeht, daß die Maschine den vorangegangenen Rechtsnormen vor in Kraft treten der Maschinenrichtlinien (am 21.09.96 in Kraft getreten) entspricht.

(Art. 11 - D.P.R. 459/96)

- 8.8 Die Schutz- und Sicherheitsausrüstungen der Maschinen dürfen nicht entfernt werden, außer aus notwendigen Arbeitsgründen. Wenn diese entfernt werden müssen, müssen geeignete Maßnahmen angewandt werden, welche die daraus herrührende Gefahr hervorheben und diese auf ein mögliches Minimum reduzieren. Die Wiederherstellung der Schutz- und Sicherheitsausrüstungen müssen vorgenommen werden sobald die Ursachen, welche ihre Entfernung notwendig gemacht hatten, beendet sind.

(Art. 47 - D.P.R. 547/55)

- 8.9 Es ist verboten die Motorelemente oder Motorteile zu putzen, ölen oder zu fetten, außer es ist aus besonderen technischen Bedürfnissen erforderlich; in diesem Fall muß von geeigneten Mitteln Gebrauch gemacht werden um Gefahren zu vermeiden. Von in diesem Artikel festgelegten Verbot müssen die Arbeitnehmer durch sichtbare Anweisungen informiert werden.

(Art. 48 - D.P.R. 547/55)

- 8.10 Es ist verboten an jeglichen laufenden Motorteilen Reparaturen oder Einstellungen vorzunehmen. Sollten solche Operationen am laufendem Motor notwendig sein, so müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Unversehrtheit des Arbeiters angewandt werden. Die Arbeiter müssen durch sichtbare Anweisungen über dieses Verbot informiert werden.

(Art. 49 - D.P.R. 547/55)

- 8.11 Die Wellen, die Scheiben, die Riemen, die Seile, die Antriebsketten, die Zylinder- und die Kupplungskegel, die Getriebe und alle anderen Antriebsteile und -elemente müssen, wenn sie eine Gefahr darstellen, abgeschirmt werden.

(Art. 55 - D.P.R. 547/55)

- 8.12 Die Arbeitsteile der Maschinen und die dazugehörigen Arbeitsbereiche müssen, wenn sie für die Arbeiter eine Gefahr darstellen können, wenn möglich abgedeckt, abgeschirmt oder mit Schutzvorrichtungen ausgestattet sein.

(Art. 68 - D.P.R. 547/55)

Leitern

- 8.13 Die einfachen tragbaren Leitern müssen nach ihrem Zweck verwendet werden, und dürfen nicht ohne entsprechende Sicherungen gegen Fall als fixer Arbeitsplatz verwendet werden; sie müssen außerdem folgendermaßen ausgestattet sein:

- Anti-Rutschvorrichtung an der Unterseite der Holme;

(Art. 18 - D.P.R. 547/55)

- Ankerhaken, oder Anbindemöglichkeit am oberen Ende der Holme;

(Art. 8 - D.P.R. 164/56)

- Angepaßte Länge (1m über die zu erreichende Ebene).

(Art. 8 - D.P.R. 164/56)

- 8.14 Leitern, deren gebrochene Sprossen durch aufgenagelte Holzleisten ersetzt wurden, sind verboten.

(Art. 8 - D.P.R. 164/56)

- 8.15 Es ist verboten die Leiter mit Material oder Werkzeugen besetzten Händen zu besteigen.
- 8.16 Die Doppelleitern müssen mit einer Kette oder anderen Hilfsmitteln ausreichendem Widerstandes versehen sein, um die Öffnung über die beschriebene Sicherheitsbegrenzung hinaus zu verhindern.
(Art. 21 - D.P.R. 547/55)
- 8.17 Die Handhabung der Leitern in unmittelbarer Nähe von elektrischen Leitungen ist verboten.
(Art. 11 - D.P.R. 164/56)

Kipptrommelmischer

- 8.18 Der Kipptrommelmischer muß standsicher auf einer ebenen Fläche mit genügendem Arbeitsplatz aufgestellt werden.
(Art. 46 - D.P.R. 547/55)
- 8.19 Die Drehvorrichtung zum Kippen der Trommel muß abgedeckte Aussteifungen haben.
(Art. 41 - D.P.R. 547/55)
- 8.20 Alle Antriebselemente, vor allem Riemen- und Kettenantriebe, Zahn- und Speichenräder, sind zu verkleiden bzw. zu verdecken.
(Art. 59 - D.P.R. 547/55)
- 8.21 Das Pedal zum Aushängen des Bechers muß mit geeignetem Schutz abgedeckt werden.
(Art. 78 - D.P.R. 547/55)
- 8.22 Die Maschine muß gegen automatischen Wiedereinschalten nach Stromausfall gesichert sein.
(Art. 374 - D.P.R. 547/55 und Art. 5.4 - 44.5 CEI)
- 8.23 Die Bedienungselemente (Ein - Und Ausschalten) müssen gut erkennbar, und für den Arbeitnehmer, leicht erreichbar sein.
(Art. 76 - D.P.R. 547/55)

Umkehrmischer

- 8.24 Die Antriebsrichtung der Maschine muß am Schaltbrett gut sichtbar sein.
(Ministerialrundschr. 103/80)
- 8.25 Die Maschine muß über folgende Einrichtungen verfügen:
- Schutzschalter;
 - Vorrichtung gegen automatischen Wiedereinschalten nach Stromausfall.
(Art. 41 - D.P.R. 547/55 und Art. 5.4 - 44.5 CEI)
- 8.26 Folgende Zone müssen abgedeckt oder geschützt werden:
- die Zone der Ladevorrichtung des Schrabbers;
 - der gesamte Schwenkbereich des Becherwerkes.
(Art. 68 - D.P.R. 547/55);

8.27 An den Längsseiten des Auslegers eines Becherwerkes müssen beiderseitig Reißleinen (Notausschalter) gut erkennbar und erreichbar angebracht werden.
(Art. 69 - D.P.R. 547/55);

8.28 Leiteraufstiege der Silos müssen, wenn sie höher als 5 m sind, mit einem Rückenschutz ausgestattet sein.

Kreissägen

8.29 Die fixen Kreissägen müssen folgende Ausstattung haben:

- Schutzhaube, die ein Berühren des Zahnkranzes vermeidet und auch verhindert, daß Personen durch wegfliegende Späne verletzt werden;
(Art. 109 - D.P.R. 547/55)
- Spaltkeil hinter dem Sägeblatt montiert mit einem Abstand von nicht mehr als 3 mm vom Zahnkranz;
(Art. 109 - D.P.R. 547/55)
- Schutzvorrichtung unter dem Tisch;
(Art. 109 - D.P.R. 547/55)
- Schutzvorrichtung, die ein Wiedereinschalten der Säge nach einem Stromausfall verhindert.
(Art. 41 - D.P.R. 547/55 und Art 5.4 - 44.5 CEI)

8.30 Die Kreissäge muß auf stabilen, ebenen Untergrund aufgestellt werden, mit genügendem Platz zum Arbeiten und fern ab von Durchgangswegen.
(Art. 46 - D.P.R. 547/55)

8.31 Während dem Gebrauch sind die persönlichen Schutzausrüstungen gegen Lärm und wegfliegenden Spänen zu verwenden.
(Art. 4 - G.v.D. 626/94)

8.32 Es soll eine enganliegende Kleidung verwendet werden.

Stanzen und Eisenbieger

8.33 Stanzen und ähnliche Maschinen, müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die ein Berühren der Schneiden mit den Händen verhindert.
(Art. 120 - D.P.R. 547/55)

8.34 Die mechanischen Teile der Eisenbiegmaschine müssen geschützt oder abgedeckt oder mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein.
(Art. 68 - D.P.R. 547/55)

Erdbewegungsmaschinen

8.35 Die Maschinen so gebrauchen, daß man die von der Herstellungsfirma vorgesehenen Grenzen nicht überschreitet.

8.36 Die Maschinen sollen nur von erfahrenen Personen verwendet werden.

8.37 Die Maschinen gut erhalten, indem die ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungen durchführt werden.

8.38 Bei der Verwendung von beweglichen Arbeitsmittel vergewissert sich der Arbeitgeber daß:

- Verkehrsvorschriften festgelegt und beachtet werden;
- organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, daß sich Arbeitnehmer im Wirkungsbereich der Arbeitsmittel befinden;
- der Transport von Arbeitnehmern auf eigens dafür bereitgestellten Plätzen erfolgt.

(Art. 12 - G.v.D. 626/94; Art. 35 - G.v.D. 359/99)

9. HEBEMITTEL

- 9.1 Bevor man die Hebemittel aufstellt muß man sich versichern, daß der Untergrund den zu erwartenden Lasten standhält.
(Art. 169 - D.P.R. 547/55)
- 9.2 Die Betonmischanlage oder andere fixe Arbeitsbereiche unterhalb des Aktionsradius des Kranes aufgestellt, oder der Gefahr von herabfallendem Material ausgesetzt, müssen mit einem nicht mehr als 3 m hohen Schutzdach versehen sein.
(Art. 9 - D.P.R. 164/56)
- 9.3 Die Seile und Ketten müssen alle drei Monate von qualifizierten Personal des Unternehmens kontrolliert werden. Diese datierte und unterzeichnete Kontrolle wird in das diesbezügliche Maschinenbüchlein eingetragen.
(Art. 179 - D.P.R. 547/55)
- 9.4 Die Hebemittel müssen mit Endlaufsicherung beim Heben und Senken ausgestattet sein.
(Art. 176 - D.P.R. 547/55)
- 9.5 Die Haken müssen mit einer Sicherung ausgestattet sein.
(Art. 172 - D.P.R. 547/55)
- 9.6 Am Haken muß die maximal zulässige Traglast ersichtlich sein.
(Art. 171 - D.P.R. 547/55)
- 9.7 Das Anschlagen der Last muß mit geeigneten Hilfsmitteln erfolgen, um ein Herabfallen oder Verstellen derselben zu vermeiden.
(Art. 181 - D.P.R. 547/55)
- 9.8 Ziegel, Gestein, Kies und andere kleine Baustoffe dürfen ausschließlich in Greifkörben oder Förderkästen aus Metall transportiert werden; der Transport auf einfachen Plattformen oder mit Hebeseilen ist untersagt.
(Art. 58 - D.P.R. 164/56)
- 9.9 Die Ausleger des Kranes müssen sich frei drehen können, ohne auf fixe oder mobile Hindernisse zu stoßen.
(Art. 168 - D.P.R. 547/55)
- 9.10 Krane mit Basisdrehung, müssen im Drehbereich abgegrenzt werden.
(Art. 41 - D.P.R. 547/55)
- 9.11 Die Stabilität und die Verankerung der Krane muß mit geeigneten Mittel garantiert werden.
(Art. 189 - D.P.R. 547/55)
- 9.12 Am Auslegerarm müssen, gut sichtbar von der Führungsposition, Plaketten mit Angabe über die maximal zulässige Hublast im Verhältnis zur Auskrangung angebracht werden.
(Art. 171 - D.P.R. 547/55)
- 9.13 Der Abstand zwischen elektrischen Leitungen und dem Kranseil in maximaler Auslegung, unter Berücksichtigung der Ausmaße der Last, darf nicht kleiner als fünf Meter sein.
(Art. 11 - D.P.R. 164/56)

9.14 Die Ständer der Fördergerüste müssen:

- jedes zweite Gerüstgeschoß verstrebt werden;
- jedes Gerüstgeschoß fest am Bauwerk verankert sein;
- aus mehreren versetzt verbundenen Bauteilen, die auf den entsprechenden darunterliegenden Teilen bestehen.

(Art. 55 - D.P.R. 164/56)

9.15 Das Fördergerüst muß:

- ein Geländer und Bordbrett aufweisen;
- im Bereich der vorgesehenen Öffnung durch ein Bordbrett von 30 cm Höhe abgesichert sein;
- mit 1,20 m hohen Eisenbügel als Stütze und Schutz für die Arbeiter ausgestattet sein;
- mit Belagbrettern von mindestens 5 cm Dicke belegt werden.

(Art. 56 - D.P.R. 164/56)

9.16 Bei der Verwendung von Hebemitteln vergewissert sich der Arbeitgeber, daß:

- die Hebezubehöre in Funktion der zu hebenden Lasten verwendet werden, und bei kombinierten Gebrauch deutlich gekennzeichnet sind;
- das Zusammenstoßen der Lasten mit den Arbeitsmitteln vermieden wird;
- das An- und Abhaken von Lasten unter höchsten Sicherheitsbedingungen erfolgt;
- alle Arbeiten fachgerecht geplant, überprüft und ausgeführt werden; insbesondere beim gleichzeitigem Heben mit mehreren Hebemitteln, um eine gute Koordinierung der Arbeiter zu gewährleisten;
- schwebende Lasten bei Stromausfall keine Gefahren für die Arbeitnehmer darstellen (Überwachung der Last, oder Absperrung des Gefahrenbereiches);
- die Verwendung der Hebemittel unterbrochen wird, falls auf Grund von Wetterverhältnissen Gefahren für die Arbeitnehmer bestehen, und daß Maßnahmen gegen das Umkippen des Hebemittels ergriffen werden.

(Art.35 - G.v.D. 359/99)

10. ELEKTROANLAGE

Erstellung der Anlage

- 10.1 Der Bauherr muß die Erstellung der Baustellenelektroanlage einem befähigtem Installateur übergeben, der sie fachgerecht ausführt.
(Gesetz 44/90 - CEI 64/8 dritte Ausgabe 1992)
- 10.2 Der Installateur hinterläßt nach Beendigung der Arbeiten dem Bauherrn eine Konformitätserklärung mit den dazugehörigen Anlagen (Bericht über die verwendeten Materialien, Kopie der technisch-beruflichen Anerkennungszertifizierung).
(Art. 9 - Gesetz 46/90)
Die Verantwortung des Installateurs verfällt, wenn Instandhaltungsarbeiten oder eventuelle Eingriffe an der Anlage von nichtbefähigten Installateuren durchgeführt werden.
(M.D. 20/02/92 Nr. 49)
- 10.3 Der Installateur füllt die unter seiner Kompetenz stehenden Pkt. des Mod. B aus, das nach Vervollständigen und Unterzeichnung durch den Bauherrn in zweifacher Ausführung gemeinsam mit dem Ansuchen zur Homologation innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Arbeiten an das ISPESL geschickt wird.

Für die Autonome Provinz Bozen:

**Der Installateur oder der mit der Abnahme beauftragte Sachverständige setzt die elektrische Anlage in betrieb, nachdem er sie kontrolliert und überprüft hat.
Die Wartung und die sicherheitstechnischen Überprüfungen der elektrischen Anlage sind laut Herstellervorgabe der Hersteller der Bauteile sowie bei Verschleiß und nach Abänderungen durchzuführen.**
(Art. 4 - DLH 7/99)

**Für die ordnungsgemäße Wartung und sicherheitstechnische Überprüfung der eingesetzten Anlagen und Geräte muß jeder Betreiber in der Lage sein, den Nachweis zu erbringen.
Meldungen und Gesuche an die Aufsichtsämter zum Zweck der Freigabe oder für die sicherheitstechnische Überprüfung der Anlagen und Geräte entfallen.**
(Art. 7 - DLH 7/99)

Schutzart

- 10.4 Der Grad der Schutzart (IP = International Protection) gibt den Schutz gegen Eindringen von Staubteilchen (erste Ziffer) und flüssigen Stoffen (zweite Ziffer) an; auf der Baustelle wird ein Schutzgrad von mindestens IP 43 verlangt, der bis IP 63 erweitert werden kann, je nach den Installationsbedingungen der Anlage in Bezug auf Feinteile oder Wasser (CEI 64/8; CEI 17-13/4; CEI70/1),IP 55 wird bei möglichen Wasservorkommnissen verlangt IP 65 wird bei Wasservorkommnissen verlangt
(s. Anhang Nr. 4)

Instandhaltung und Gebrauch

- 10.5 Den Zustand der Kabel periodisch überprüfen (Risse, Abdichtungen) und sie vor Quetschungen schützen. Öfters den Zustand der Stecker und der Schutzhüllen überprüfen. Bei Auslegung der mobilen Kabeln, Stromzufuhrunterbrechen.
(Art. 374 - D.P.R. 547/55)

Schalttafeln

- 10.6 Die Schalttafeln müssen in Serie geschaltet werden, und müssen die von der Norm (CEI 17 - 13/1 17 - 13/4) vorgesehenen Prüfungen bestanden haben. Der Hersteller der Tafel verfaßt die Konformitätserklärung. Die diesbezügliche Dokumentation muß aufbewahren werden.
- 10.7 Auf einer Plakette müssen folgende Angaben zur Schalttafel aufscheinen:
- Name des Herstellers oder Markenbezeichnung;
 - Identifikationsnummer;
 - (EN 60439 - 4 Bezugsnorm zur Norm CEI 17 - 13/4);
 - Natur und Nennstrom der Tafel;
 - Nennspannung.
- 10.8 Auf der Schalttafel muß die Zugehörigkeit der Schalter zu den einzelnen Stromkreisen klar ersichtlich sein.
- (Art. 287 - D.P.R. 547/55)
- 10.9 Die Baustromverteiler müssen mit Fi-Schutzschalter mit einem Nennwert des Auslösefehlerstromes von nicht mehr als 30 mA ausgerüstet sein;
- ein Schutzschalter für 6 Steckdosen;
- (CEI 17 - 13/4)
- alle zwei Jahre ist die Zeit der Wirksamkeit mittels eigenen Geräten zu überprüfen;
 - durch Drücken der Prüftaste ist die Funktion periodisch zu überprüfen.
- 10.10 Bewegliche Baustromverteiler ($I \leq 63$ a), müssen außer dem FI-Schutzschalter ($I_{dN} = 0,03$ A) alle 6 Steckdosen, auch einen entsprechende Schutz gegen Auflasten haben.
- (CEI 17 - 13 ; CEI 64 - 8/7.04 ; Art. 267 - D.P.R. 547/55)

Steckdosen und Stecker

- 10.11 Alle Steckdosen müssen durch einen Fi-Schalter mit Nennwert des Auslösefehlerstromes von 0,03 A geschützt werden.
- 10.12 Es müssen Steckdosen und Stecker die eine hohe elektrische und mechanische Isolierung und Belastung laut Norm CEI 23 - 12 aufweisen verwendet werden.
- 10.13 Die nach dem 30/06/97 erworbenen elektrischen Teile müssen mit der CE Marke versehen sein.
- (G.v.D. 626/96)

Kabel

- 10.14 Die biegsamen elektrischen Leitungen für die mobile Verlegung dürfen keine interne Verkehrswege der Baustelle kreuzen; sollte dies nicht möglich sein so müssen sie mechanisch vor Fahrzeugen und Personen geschützt werden.
- (CEI 64-8/7)
- 10.15 Verlängerungskabel; Schutzgrad IP 67 und Plakette mit Angaben über:
- Name des Herstellers;
 - maximal verwendbare Stromstärke bei aufgerollten und verlegtem Kabel;
 - Bezugsnorm.

Elektrische Maschinen und Hilfsmittel

- 10.16 Bei feuchter Umgeben werden die elektrischen Geräte wie folgt benutzt:
- mit einer Spannung kleiner als 25 V mit einem Sicherheitstransformator 220/24 erreicht, oder
 - mit 220 V mit Isolationstransformator 220/220 V und Geräten der Klasse II, oder
 - mit autonomen Batterieantrieb.
- 10.17 Kreissägen oder Betonmischanlagen, die bei Wiedereinschaltung nach einem Stromausfall Risiken für die Arbeiter darstellen, müssen mit einem Unterspannungsauslöser ausgestattet sein.
- (Art. 68 - D.P.R. 547/55; CEI 44/5)
- 10.18 Das elektrische Handwerkzeug mit einer Stromspannung von über 25 V müssen laut Klasse II hergestellt werden (mit Schutzisolierung und ohne Erdung). Auf der Handmaschine muß das Symbol der Schutzisolierung angebracht sein (quadratischer Ring) und das Symbol des Homologierungsinstitutes.

Begrenzte Räume

Als begrenzte leitfähige Räume werden jene Räume bezeichnet, die mit metallischen Oberflächen versehen sind oder zumindest nicht isoliert sind, wie metallische Behälter, Gruben und Aushübe mit begrenzter Bewegungsfreiheit für den Arbeiter, so daß auch rein zufällige Kontakte des Körpers mit der Oberfläche vorzusehen sind.

- 10.19 Elektrische Werkzeuge und Handleuchten müssen in begrenzt leitfähigen Räumen mit niedriger Schutzspannung beschickt werden:
- 24 V mittels Sicherheitstransformator, oder
 - 220 V mittels Isoliertransformator; an ein Transformator kann nur ein Gerät gekoppelt werden.
- (CEI 64 - 8/706.471.2a)

Beleuchtung

- 10.20 Die Handleuchten:
- müssen schutzisoliert sein;
 - müssen mit Niederspannung von 25 V gespeichert werden; mit Sicherheitstransformator oder Batterien.
- 10.21 Beleuchtung zum Anzeigen der Baustelle (rot):
- auf einer Höhe von mindestens 2,50 m mit 220 v;
 - unter 2,50 m bei Verwendung eines Sicherheitstransformators.

Erdungsanlage

- 10.22 Die Elektroanlage und die großen metallischen Massen müssen an die Erdungsanlage gekoppelt werden.
- (Art. 271 - D.P.R. 547/55)
- 10.23 Die Gerüste müssen alle 25 m oder mindestens 2 mal geerdet werden.

10.24 Man erinnert daran, daß die Maximalspannung bei Berührung durch den Arbeiter 25 V erreichen darf.

Blitzschutzanlagen

10.25 Der geprüfte Installateur analysiert die Notwendigkeit der Installation einer Blitzschutzanlage.

(CEI 81/ Heft 2697)

10.26 Sind die Strukturen Eigengeschützt, erstellt er eine Erklärung.

10.27 Wird eine Blitzschutzanlage installiert, erstellt er eine Konformitätserklärung, füllt das Mod. A aus, welches der Bauherr an das ISPESL schickt.

(Art. 328 - D.P.R. 54/55; DM 19/9/59)

Für die Autonome Provinz Bozen:

Der Installateur oder der mit der Abnahme beauftragte Sachverständige setzt die elektrische Anlage in betrieb, nachdem er sie kontrolliert und überprüft hat.

Die Wartung und die sicherheitstechnischen Überprüfungen der elektrischen Anlage sind laut Herstellervorgabe der Hersteller der Bauteile sowie bei Verschleiß und nach Abänderungen durchzuführen.

(Art. 4 - DLH 7/99)

Für die ordnungsgemäße Wartung und sicherheitstechnische Überprüfung der eingesetzten Anlagen und Geräte muß jeder Betreiber in der Lage sein, den Nachweis zu erbringen.

Meldungen und Gesuche an die Aufsichtsämter zum Zweck der Freigabe oder für die sicherheitstechnische Überprüfung der Anlagen und Geräte entfallen.

(Art. 7 - DLH 7/99)

11. ABBRUCHEARBEITEN

- 11.1 Bevor mit den Abbrucharbeiten begonnen wird, muß:
- der Zustand und die Stabilität des abzubrechenden Bauwerkes überprüft werden;
(Art. 71 - D.P.R. 164/56)
 - überprüft werden, ob die elektrischen Leitungen, die Wasser- und Gasleitungen abgeschlossen wurden (Explosion).
- 11.2 Vor den Abbrucharbeiten untersuchen, ob Asbest vorhanden ist (Abdeckungen, Zwischendecken, Eternitplatten, Rohr- und Kaminverkleidungen). Die Firma, welche Beseitigungs- und Abbrucharbeiten von asbesthaltigen Material ausübt, muß einen Arbeitsplan erstellen. Kopie des Arbeitsplanes muß vor Beginn der Arbeiten dem Aufsichtsorgan der Provinz Bozen vorgelegt werden: Amt für Luft und Lärm - Landesweiter Arbeitsmedizinischer Dienst und «Amt für Abfallbewirtschaftung».
(Art. 34 - G.v.D. 277/56)
- 11.3 Bei bedeutenden und umfangreichen Abbrucharbeiten muß ein Abbruchplan erstellt werden, der vom Bauunternehmer und vom Bauleiter unterzeichnet wurde und der den Aufsichtsorganen zur Verfügung steht.
(Art. 72 - D.P.R. 164/56)
- 11.4 Vor Beginn der Arbeiten trägt der Arbeitgeber Sorge, daß jeder Arbeitnehmer geeignete Unterweisungen über die besonderen Risiken bei der durchgeführten Tätigkeit sowie die diesbezüglichen Sicherheitsbestimmungen und betrieblichen Vorkehrungen erhält.
(Art. 21 - G.v.D. 626/94)
- 11.5 Wenn nötig werden Aussteifungen und Abstützungen errichtet, die verhindern sollen, daß es während des Abbruchs zu ungewünschten Einbrüchen kommt.
(Art. 71 - D.P.R. 164/56)
- 11.6 Abbrucharbeiten müssen mit größter Sorgfalt von oben nach unten durchgeführt werden.
(Art. 72 - D.P.R. 164/56)
- 11.7 Bevor Arbeiten auf Dachfenstern, Oberlichtern, Dächern, Abdeckungen und ähnlichem durchgeführt werden, muß sichergestellt werden, ob ihre Tragfähigkeit ausreicht, um der Belastung durch Arbeiter und Baustoffe standzuhalten.
(Art. 70 - D.P.R. 164/56)
- 11.8 Aufenthalt und Durchgang unter den abzubrechenden Bauwerken ist verboten; das betroffene Gelände muß entsprechend abgesperrt werden.
(Art. 75 - D.P.R. 164/56)
- 11.9 Der Abbruch von Mauern muß mit Hilfe von Arbeitsgerüsten erfolgen, die nicht mit dem abzubrechenden Bauwerk verbunden sind.
(Art. 73 - D.P.R. 164/56)
- 11.10 Das Abbruchmaterial muß in eigenen Kanälen abtransportiert oder befördert werden. Die Einmündungen der Kanäle müssen so errichtet werden, daß Personen nicht hineinfallen können.
(Art. 74 - D.P.R. 164/56)

11.11 Während der Abbrucharbeiten müssen Mauern und Abbruchmaterial naß gehalten werden, um zu verhindern daß Staub aufgewirbelt wird.

(Art. 74 - D.P.R. 164/56)

12. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Persönliche SchutzAusrüstung (PSA):

jene Vorrichtung, welche den Zweck hat, vom Arbeitnehmer getragen oder bedient zu werden, um ihn gegen eine oder mehrere Gefahren zu schützen, die seine Sicherheit oder Gesundheit während der Arbeit gefährden könnten, sowie jegliches Zubehör, das diesem Zweck dient.

12.1 Bevor der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen übergibt muß er:

- die Risiken analysieren und einschätzen, die mit anderen Mitteln nicht vermieden werden können;
- die erforderlichen Eigenschaften der persönlichen Schutzausrüstungen ausfindig machen, die:
 - den zu bannenden Risiken entsprechen;
 - den Bedingungen auf dem Arbeitsplatz entsprechen;
 - die ergonomischen oder gesundheitlichen Bedürfnisse der Arbeitnehmer berücksichtigen;
 - periodischen Instandhaltungen und Auswechslungen unterworfen sind;
 - den geltenden Normen entsprechen (Kennzeichnung CE, und G.v.D. 475/92).
(Art. 42,43 - G.v.D. 626/94)

12.2 Der Arbeitgeber:

- liefert für die Arbeitnehmer verständliche Bedienungsanleitungen; und teilt jede persönliche Schutzausrüstung zum persönlichen Gebrauch zu
(Art. 43 - G.v.D. 626/94)
- verlangt, daß die Arbeitnehmer die kollektiven und persönlichen Schutzausrüstungen, welche ihnen zur Verfügung gestellt wurden, verwenden.
(Art. 4 - G.v.D. 626/94)

Arbeitnehmer

12.3 Die Arbeitnehmer:

- verwenden die persönlichen Schutzausrüstungen, die zu ihrer Verfügung stehen, den Unterweisungen, der Ausbildung und Schulung gemäß, die sie erhalten haben;
- pflegen die persönlichen Schutzausrüstungen, die zu ihrer Verfügung stehen;
- melden dem Arbeitgeber, Leiter oder Vorgesetzten unverzüglich alle Mängel oder Funktionsstörungen, die sie bei den persönlichen Schutzausrüstungen, die zu ihrer Verfügung stehen, feststellen.
(Art. 44 - G.v.D. 626/94)

Absturz

12.4 Ist es unmöglich Schutzgerüste oder Schutzgeländer zu errichten, muß der Arbeitgeber Sicherheitsgeschirre anwenden deren Brustgurte mit einem Rettungsseil verbunden sind. Diese Ausrüstungen müssen mit den notwendigen Ausstattungen versehen sein, in gutem Zustand sein und dem G.v.D. 475/92 entsprechen.

(Art. 377 - D.P.R. 547/55; Art. 43 - G.v.D. 626/94)

13. Arbeitshygiene

Lärm

- 13.1 Der Arbeitgeber reduziert aufs Minimum das Risiko der Lärmbelastung, indem er die Eingriffe an der Quelle vornimmt (z.B. lärmreduzierter Kompressor, lärmisolierte Kabinen, Austausch von lauten Maschinen, periodische Instandhaltung, usw.).
(Art. 41 - G.v.D. 277/91)
- 13.2 Beim Ankauf von neuen Maschinen, Geräten oder Anlagen, bevorzugt der Arbeitgeber lärmarme.
(Art. 46 - G.v.D. 277/91)
- 13.3 Der Arbeitgeber führt eine Lärmbemessung während der Arbeit durch und verfaßt eine diesbezügliche Lärmbewertung.
Die tägliche Lärmbelastung der Arbeitnehmer kann im Voraus, im Bezug auf die zeitliche Belastung und der Höhe des Schallpegels, der durch Messungen und Studien ermittelt und von der Unfallverhütungskommission anerkannt wurde, ermittelt werden.
Die Lärmbelastung muß die Quelle der Dokumentation beinhalten.
(Art. 40 - G.v.D. 277/91; Art. 16 - G.v.D. 494/96)
- 13.4 Für jeden Arbeitnehmer muß die tägliche Lärmaussetzung bekannt sein (Leq,d).
Sollten Arbeiter Tätigkeiten und Aufgaben nachgehen, welche starken Lärmunterschieden von einem Arbeitstag zum anderen ausgesetzt sind, kann bezogen auf das 494/96 die stärkste, wöchentliche Lärmaussetzung in Bezug genommen werden.(Leq,w).
(Art. 40 - G.v.D. 277/91, Art. 16 - G.v.D. 494/96)
- 13.5 Der Arbeitgeber teilt innerhalb von 30 Tagen der Aufsichtsbehörde die technischen Messungen mit, wenn auch nach den getroffenen Maßnahmen Arbeiter einem Lärmpegel von über 90 dBA ausgesetzt sind.
(Art. 45 - G.v.D. 277/91)

Vibrationen

- 13.6 Geräte, Maschinen und Anlagen müssen so ausgestattet sein, damit ein Überleiten der Vibrationen auf den Körper des Arbeiters eingeschränkt wird.
(Art. 24 - D.P.R. 303/56)

Vibrationseinschränkungen müssen auch durch persönliche Schutzeinrichtungen vorgesehen werden (z.B. gefütterte Dämpfungshandschuhe) oder mittels Veränderung der Arbeitsorganisation oder Arbeitsweise.

Staub und Fasern

- 13.7 Die Staubentwicklung oder -verteilung muß im Arbeitsbereich so weit wie möglich eingeschränkt werden.
(Art. 21 - D.P.R. 303/56)

(z.B.: Schneiden von Glaswolle oder Steinwolle muß mit Schutzmasken und mit Maschinen mit niedrigen Umdrehungen und wenn möglich mit Saugvorrichtung erfolgen).

- 13.8 Während der Abbrucharbeiten müssen Mauern und Abbruchmaterial naß gehalten werden, um zu verhindern daß Staub aufgewirbelt wird. Kann der Staub nicht verhindert oder reduziert werden, so ist das Tragen von Staubmasken Pflicht.
(Art. 21 - D.P.R. 303/56; Art. 74 - D.P.R. 164/56)
- 13.9 Es dürfen keine Arbeiten mit asbesthaltigen Material durchgeführt werden, ohne den zuständigen Aufsichtsbehörden (in Südtirol: Amt für Luft und Lärm und dem Landesweiten Arbeitsmedizinischen Dienst) einen spezifischen «Arbeitsplan», mit Angaben über die Art der Arbeiten und den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen, vorzulegen.
(Art. 34 - G.v.D. 277/91)

Chemische Mittel

- 13.10 Bei der Wahl der, während der Arbeit zu verwendenden chemischen Mittel, vergewissert sich der Arbeitgeber über die möglichen Gesundheitsrisiken für die Arbeiter, und wählt, wo möglich, die am wenigsten gefährlichsten, und schreibt den sicheren Arbeitsvorgang, z.B. aufgrund der Sicherheitsdatenblätter, vor.
- 13.11 Der Gebrauch von Schalungsölen muß vorwiegend in gut gelüfteter Umgebung erfolgen, mit Verwendung von Anzügen, Handschuhen und Schutzmasken, wobei automatische Systeme und Bürsten mit langem Griff zu bevorzugen sind.
(Art. 20 - D.P.R. 303/56)
- 13.12 Arbeiten mit Bitumen, Asphalt oder ähnlichen Materialien müssen mit geeigneten persönlichen Schutzeinrichtungen erfolgen (Anzüge, Schuhe, Handschuhe, Masken und Augengläser).
- 13.13 Bei Arbeiten mit Zement und Zuschlagstoffen für die Verarbeitung von Putzen müssen Schutzhandschuhe verwendet werden.

Mikroklima

- 13.14 Den Arbeitern muß ein Lokal zur Verfügung gestellt werden, wohin sie sich im Falle eines Wettereinsturzes begeben können.
(Art. 43 - D.P.R. 303/56)
- 13.15 Die Arbeiter müssen mit geeigneter Kleidung zum Schutz vor atmosphärischen Einflüsse ausgestattet sein.
(Art. 11 - D.P.R. 303/56; Art. 33 - G.v.D. 626/94).

Bei Hohen Temperaturen mit Hitzschlagrisiko müssen Schutzeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, oder notwendige Maßnahmen ergriffen werden.

Händisches Heben von Lasten

- 13.16 Der Arbeitgeber greift auf zweckmäßige Mittel zurück, um zu vermeiden, daß Lasten von Arbeitnehmern von Hand bewegt werden müssen.
(Art. 48 - G.v.D. 626/94)

(z.B. mechanische Geräte, Hebemittel, Karren oder organisatorischen Maßnahmen)

- 13.17 Falls das händische Heben von Lasten seitens der Arbeitnehmer nicht zu vermeiden ist, ergreift der Arbeitgeber die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, greift auf zweckmäßige Mittel zurück oder stellt sie den Arbeitnehmern zur Verfügung, um die Risiken einer Rückenverletzung zu vermeiden und damit diese Arbeiten möglichst sicher und ohne Gefahr für die Gesundheit durchgeführt werden können.
(z.B. höhenverstellbare Arbeitsfläche, Heben von Lasten zu zweit)
(Art. 48 - G.v.D. 626/94)
- 13.18 Der Arbeitgeber muß über die korrekte Beförderung von Lasten unterrichtet werden, damit Rückenverletzungen vermieden werden können.
(Art. 49 - G.v.D. 626/94)

Sanitäre Aufsicht

- 13.19 Der Arbeitgeber ernennt einen «Betriebsarzt» (falls vorgesehen), der an den Vorbeugemaßnahmen für die Erhaltung der Gesundheit der Arbeitnehmer mitarbeitet und die medizinischen Untersuchungen vornimmt.
Der Arbeitgeber muß im Besitz der Eignungserklärung sein.
(D.P.R.303/56, G.v.D. 277/91, G.v.D. 626/96)
- 13.20 Auf Baustellen, auf denen die voraussichtliche Arbeitsdauer weniger als 200 Arbeitstage beträgt und für welche die ärztliche Überwachung laut Titel I Abschnitt IV des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 626 von 1994 vorgesehen ist, kann die Betriebsbegehung durch den Betriebsarzt, für Baustellen mit ähnlichen Eigenschaften wie jene, die bereits von demselben Betriebsarzt besucht worden sind und von demselben Unternehmen geführt werden, nach dessen Beurteilung, durch die Überprüfung der Sicherheitspläne für Baustellen, auf denen seiner ärztlichen Überwachung anvertraute Arbeitnehmer tätig sind, ersetzt bzw. ergänzt werden.
(Art. 17 - G.v.D. 494/96 u. 528/99)
- 13.21 Die Arbeitnehmer müssen gegen Tetanus geimpft werden.
(Gesetz 292/63 und folgende Abänderungen und Ergänzungen)

Erste Hilfe

- 13.22 Der Arbeitgeber ergreift nach Anhörung des Betriebsarztes, die notwendigen Maßnahmen bezüglich der Ersten Hilfe und der notärztlichen Versorgung, und ernennt die diesbezüglichen Personen dafür.
(Art. 15 - G.v.D. 626/94)
- 13.23 Falls die Auftragsbedingungen vorsehen, daß der Bauherr bzw. der verantwortliche für die Bauarbeiten eine geeignete Stelle für Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung der Arbeitnehmer organisiert, sind die Arbeitgeber von den von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 626/1994 vorgesehenen Auflagen befreit.
(Art. 17 - G.v.D. 494/96 und G.v.D. 528/99)
- 13.24 Auf der Baustelle sind ein Erste-Hilfe-Kasten und die vom Betriebsarzt vorgeschriebenen Mittel aufzubewahren.
(Art. 9 - G.v.D. 494/96)

Hygieneeinrichtungen

- 13.25 In unmittelbarer Nähe der Arbeitsstätten muß ausreichend Trinkwasser für die Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.
(Art. 36 - D.P.R. 303/56)
- 13.26 Den Arbeitgebern muß in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstätten Toiletten und Waschbecken zur Verfügung stehen. Wenn es die Tätigkeit verlangt, müssen auch ausreichende Duschen mit Warm- und Kaltwasser zur Verfügung gestellt werden.
(Art. 33 - G.v.D. 626/94)
- 13.27 Den Arbeitgebern müssen Umkleidekabinen zur Verfügung stehen, die mit geeigneten Schränken und Stühlen ausgestattet sind: diese Lokale müssen von Unwettern geschützt sein und mit Heizung ausgestattet sein.
(Art. 33 - G.v.D. 626/94)
- 13.28 Die oben angeführten Ausstattungen müssen in einwandfreiem hygienischen Zustand gehalten werden.
(Art. 47 - 303/56; Art. 33 - D.P.R. 626/94)
- 13.29 Arbeitsstätten auf der Baustelle müssen den Bestimmungen laut Titel II des G.v.D. 626/94 entsprechen.
- 13.30 Für Arbeitsstätten, in denen Bauarbeiten durchgeführt werden, wird auf Anhang IV des G.v.D. 494/96 Bezug genommen.

14. BAUSTELLENRICHTLINIE G.v.D. 494/96 und G.v.D. 528/99

Das G.v.D. 494/96 zur Umsetzung der Richtlinien zur Sicherheit auf Baustellen, wurde kürzlich durch in Kraft treten des G.v.D. 528/99 wesentlich abgeändert und ergänzt.

Wurde die Planung nach dem 18. April 2000 abgeschlossen, so wird auf die neuen Bestimmungen Bezug genommen (G.v.D. 494/96 mit den Abänderungen und Ergänzungen laut G.v.D. 528/99); in allen anderen Fällen bleibt das G.v.D. 494/94 in seiner original Version in Kraft.

Uns erschien die Veröffentlichung der neuen Textfolge (G.v.D. 494/96 + G.v.D. 528/99) durch Hervorheben der darin enthaltenen Neuigkeiten als sinnvoller. In Zweifelsfällen, oder in allen anderen nicht klar beschriebenen Fällen, wird empfohlen in den Gesetzestexten nach zu schlagen.

(Siehe:»Gesetzessammlung« veröffentlicht vom Paritätischen Komitee im Bauwesen von Bozen).

Definition

14.1 Zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustelle: jeder Ort, an dem Hoch- oder Tiefbauarbeiten ausgeführt werden.

Bauherr: die Person, in deren Auftrag das gesamte Bauwerk ausgeführt wird, unabhängig von der eventuellen Arbeitsteilung bei der Ausführung. Im Falle einer öffentlichen Ausschreibung ist der Bauherr jene Person, die mit der Entscheidungs- und Spesenvollmacht in Bezug auf die Handhabung der Ausschreibung betraut wird.

Verantwortliche der Bauarbeiten: die Person, die vom Bauherrn zum Zweck der Planung, oder der Ausführung oder der Überwachung der Ausführung des Bauwerks betraut werden kann.

Im Falle einer öffentlichen Ausschreibung ist der verantwortliche der Bauarbeiten der einzige Verantwortliche des Verfahrens, gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 11. Februar 1994 Nr. 109 in geltender Fassung.

Selbständiger: die natürliche Person, die ihre berufliche Tätigkeit zur Ausführung des Bauwerks ohne Abhängigkeitsverhältnis ausübt.

Koordinator für die Planung: die Person, die vom Bauherrn oder vom verantwortlichen für die Bauarbeiten mit der Erstellung des Sicherheits- und Koordinierungsplanes und der technischen Unterlage betraut wird.

Koordinator für die Arbeitsausführung: die Person, nicht der Arbeitgeber des ausführenden Unternehmens, die vom Bauherrn bzw. vom verantwortlichen der Bauarbeiten beauftragt wird.

Mann - Tage: voraussichtlicher Umfang der Baustelle; ausgedrückt durch die Summe der von den Arbeitnehmern und Selbständigen geleisteten vorgesehenen Arbeitstage zur Errichtung des Bauwerkes.

Einsatz - Sicherheitsplan: das vom Arbeitgeber des ausführenden Unternehmens erstellte Dokument bezogen auf die einzelne betroffene Baustelle, laut Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 19. September 1994 Nr. 626 in geltender Fassung.

(Art. 2 - G.v.D. 494/96 und 528/99)

- 14.2 Sicherheits- und Koordinierungsplan: Der Plan enthält die Feststellung, die Analyse und die Bewertung der Risiken und die entsprechenden Verfahren, Maßnahmen und Ausrüstungen, welche die Einhaltung der Vorschriften für Unfallverhütung und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer für die gesamte Dauer der Arbeiten gewährleisten, sowie die entsprechenden Kostenvoranschläge, die nicht dem Abschlag der ausführenden Unternehmen unterliegen.

Außerdem enthält der Plan die Schutzmaßnahmen in bezug auf Gefahren, die möglicherweise wegen der gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Anwesenheit von mehreren Unternehmen oder der Selbständigen entstehen; falls notwendig, wird der Plan auch dazu erstellt, um die gemeinsame Verwendung von Anlagen, wie z.B. Infrastrukturen, Arbeitsmittel und gemeinsame Schutzvorrichtungen, vorzusehen.

Der Sicherheits- und Koordinierungsplan ist Bestandteil des Vergabevertrages.

(Art. 12 - G.v.D. 494/96 und G.v.D. 528/99)

- 14.3 Allgemeiner Sicherheitsplan: das, bei Arbeiten, deren voraussichtlichen Gesamtumfang 30.000 Mann - Tage übersteigt, zusätzlich zum Sicherheits- und Koordinierungsplan erforderliche Dokument.

(Art. 13 - G.v.D. 494/96)

N.B. Die Pflicht der Erstellung des allgemeinen Sicherheitsplanes laut Art. 13 des G.v.D. 494/96 wurde durch das G.v.D. 528/99 für alle Baustellen, deren Planung nach dem 18. April 2000 vergeben wurde, aufgehoben.

- 14.4 Technische Unterlage: das Dokument beinhaltet alle zweckdienlichen Auskünfte zur Vorbeugung und Schutz vor den Risiken, denen die Arbeitnehmer bei möglichen weiteren Arbeiten am Bauwerk ausgesetzt sind.

(Art. 4 - G.v.D. 494/96)

Der Bauherr oder der Verantwortliche der Bauarbeiten

- 14.5 Bei der Planung des Bauwerks, und insbesondere bei technischen Entscheidungen, bei der Projektausführung und der Organisation der Baustelle:

- hält er sich an die Grundsätze und die allgemeinen Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 626/1994 (s. Anhang Nr. 1);
- setzt er die Dauer der Arbeiten und der Arbeitsphasen fest, welche gleichzeitig oder nacheinander durchzuführen sind, um die Ausführung unter Gewährleistung der Sicherheitsbedingungen zu planen;
- bewertet er den Sicherheits- und Koordinierungsplan und die technische Unterlage;

(Art. 3 - G.v.D. 494/96 und 528/99)

14.6

<p>•Bei Arbeiten, deren Planung innerhalb 18.04.2000 abgeschlossen wurden:</p>	<p>•Bei Arbeiten, deren Planung nach dem 18.04.2000 abgeschlossen wurde:</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Gleichzeitig mit der Auftragserteilung zur Ausführungsplanung des Bauwerks beauftragt er einen Koordinator für die Planung bei jeden der folgenden Fälle : <p>a) bei Baustellen, auf denen mehrere Unternehmen tätig sein werden, auch wenn nicht gleichzeitig, wenn der voraussichtliche Umfang der Baustelle wenigstens 100 Mann/Tage beträgt;</p> <p>b) Bei Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt sind;</p> <p>c) bei Baustellen, deren voraussichtlicher Umfang 500 Mann/Tage übersteigt;</p> <p>d) bei Baustellen, deren Arbeiten mit besonderen Gefährdungen gemäß Anhang Nr. 2 verbunden sind, und deren voraussichtliche Umfang 300 Mann/Tage übersteigt;</p> <p>e) bei Baustellen, deren Gesamtumfang 30.000 Mann/Tage übersteigt (Art. 3 - G.v.D. 494/96).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichzeitig mit der Auftragserteilung zur Planung des Bauwerks beauftragt er einen Koordinator für die Planung bei Baustellen, auf denen die Anwesenheit von mehreren Unternehmen vorgesehen ist, auch wenn nicht, gleichzeitig, bei jeden der folgenden Fälle : <p>a) wenn der voraussichtliche Umfang der Baustelle gleich oder mehr als 200 Mann - Tage beträgt;</p> <p>b) bei Baustellen, deren Arbeiten mit besonderen Gefährdungen gemäß dem im Anhang Nr. 2 angeführten Verzeichnis verbunden sind. (Art. 3 - G.v.D. 528/99)</p>

14.7 Vor der Arbeitsvergabe ernannt er den Koordinator für die Ausführung in allen laut Pkt. 14.6 vorgesehenen Fällen.

Auch in jenem Fall, bei dem nach der Vergabe der Arbeiten an ein einziges Unternehmen, die Ausführung der Arbeiten oder ein Teil von Ihnen an ein oder mehrere Unternehmen vergeben werden.

(Art. 3 - G.v.D. 494/96 und 528/99)

14.8 Übermittelt (bei öffentlichen Ausschreibungen die Zur-Verfügung-Stellung) den Sicherheits- und Koordinierungsplan an alle Unternehmen, die zur Vorlegung ihrer Angebote für die Ausführung der Arbeiten eingeladen werden.

(Art. 13 - G.v.D. 494/96 und 528/99)

14.9 Gibt den ausführenden Unternehmen und den Selbständigen den Namen des Koordinators für die Planung sowie jenen für die Arbeitsausführung bekannt; die Namen sind auf der Baustellentafel anzugeben.

(Art. 3 - G.v.D. 494/96)

<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bei Arbeiten, deren Planung innerhalb 18.04.2000 abgeschlossen wurden:</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Arbeiten, deren Planung nach dem 18.04.2000 abgeschlossen wurde:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Arbeiten übermittelt er an die territorial zuständige örtliche Sanitätseinheit sowie an das Landesarbeitsamt die Vorankündigung, deren Inhalt Anhang Nr. 3 entspricht, sowie eventuelle Nachträge, in folgenden Fällen: <ol style="list-style-type: none"> a) Bei Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt sind; b) bei Baustellen, deren voraussichtlicher Umfang 500 Mann/Tage übersteigt; c) bei Baustellen, deren Arbeiten mit besonderen Gefährdungen gemäß Anhang Nr. 2 verbunden sind, und deren voraussichtliche Umfang 300 Mann/Tage über steigt; 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bauherr bzw. der Verantwortliche der Bauarbeiten übermittelt vor Beginn der Arbeiten an die örtliche, territorial zuständige, Sanitätseinheit sowie an das Landesarbeitsamt die Vorankündigung, sowie eventuelle Nachträge, in folgenden Fällen: <ol style="list-style-type: none"> a) bei Baustellen, auf denen die Anwesenheit von mehreren Unternehmen vorgesehen ist, auch wenn nicht gleichzeitig: <ul style="list-style-type: none"> • wenn der voraussichtliche Umfang der Baustelle gleich oder mehr als 200 Mann - Tage beträgt; • bei Baustellen, deren Arbeiten mit besonderen Gefährdungen gemäß dem im Anhang II angeführten Verzeichnis verbunden sind (s. Anhang Nr. 2); b) wenn für die anfänglich die Pflicht der Vorankündigung nicht bestand, welche durch Varianten die im Laufe der Bauarbeiten anfallen, in die Kategorie gemäß Buchstabe a) und b) fallen; c) bei Baustellen, wo nur ein Unternehmen tätig ist, deren voraussichtlicher Umfang die 200 Mann - Tage nicht unterschreitet. (Ar. 11 - M.D. 528/99)
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschrift der Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und muß der gebietsmäßig zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehen. (Art. 11 - G.v.D. 494/96 u G.v.D. 528/99) 	
<p><i>(Anm.d.R. In Südtirol wird die Vorankündigung an die Landesagentur für Umwelt und Arbeitsschutz - Amt für Sicherheitstechnik übermittelt)</i></p>	

14.11 Verfügt über die Einstellung der Arbeiten, die Entfernung der Unternehmen bzw. der Selbständigen von der Baustelle, oder die Auflösung des Vertrags, oder begründet die Nichteinhaltung der Maßnahmen auf Vorschlag des Koordinators für die Ausführung.
(Art. 5 - G.v.D. 494/96 und 528/99)

14.12 Auch bei Vergabe der Arbeiten an ein einziges Unternehmen:

- überprüft er die technisch - professionelle Eignung der ausführenden Unternehmen und der Selbständigen in Bezug auf die zu vergebenden Arbeiten, auch über die Eintragung bei der Handels-, Industrie- und Handwerkskammer;

- fordert er von den ausführenden Unternehmen, eine Erklärung über den durchschnittlichen Stellenplan, aufgelistet nach Qualifikation, mit Anführung der Eckdaten der durchgeführten Anzeigen der Arbeitnehmer beim Nationalen Institut für soziale Fürsorge (NISF/INPS), beim Nationalen Institut für Arbeitsunfallversicherung (INAIL) und den Bauarbeiterkassen, sowie eine Erklärung bezüglich des für die Arbeitnehmer angewandten Kollektivvertrages, welcher von den verhältnismäßig meist vertretenden Sozialpartnern ausgearbeitet wurde.
(Art. 3 - G.v.D. 494/96 und 528/99)

Der Koordinator für die Planung während der Planung des Bauwerkes

- 14.13 Erstellt den Sicherheits- und Koordinierungsplan und stellt die technische Unterlage in Bezug auf das Bauwerk zusammen.
(Art. 4 - G.v.D. 494/96)
- 14.14 Erstellt den allgemeinen Sicherheitsplan bei Arbeiten, deren voraussichtlichen Gesamtumfang 30.000 Mann - Tage übersteigt.
(Art. 13 - G.v.D. 494/96)

N.B. Die Pflicht der Erstellung des allgemeinen Sicherheitsplanes laut Art. 13 des G.v.D. 494/96 wurde durch das G.v.D. 528/99 für alle Baustellen, deren Planung nach dem 18. April 2000 vergeben wurde, aufgehoben.

Der Koordinator für die Ausführung während der Erstellung des Bauwerkes

- 14.15 Überprüft durch zweckmäßige Koordinierung und Kontrolle die Anwendung, von Seiten der ausführenden Unternehmen und der Selbständigen, des Sicherheits- und Koordinierungsplanes und der entsprechenden Arbeitsverfahren.
(Art. 5 - G.v.D. 494/96 und 528/99)
- 14.16 Überprüft die Eignung des Einsatz-Sicherheitsplanes (detaillierter Ergänzungsplan zum Sicherheits- und Koordinierungsplanes), sich versichernd, daß dieser im Einklang mit dem Sicherheits- und Koordinierungsplan ist.
(Art. 5 - G.v.D. 494/96 und 528/99)
- 14.17 Passt den Sicherheits- und Koordinierungsplan Plan und die Unterlage unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten an und berücksichtigt die Vorschläge des ausführenden Bauunternehmens zur Verbesserung der Sicherheit auf der Baustelle und überprüft, daß die ausführenden Unternehmen die entsprechenden Einsatz-Sicherheitspläne, falls notwendig, anpassen.
(Art. 5 - G.v.D. 494/96 und 528/99)
- 14.18 Organisiert die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Tätigkeiten verschiedener Arbeitgeber, einschließlich der Selbständigen, sowie deren gegenseitige Information.
(Art. 5 - G.v.D. 494/96)
- 14.19 Überprüft die Durchführung der Abkommen zwischen den Sozialpartnern, um die Koordination zwischen den Vertretern der Sicherheit zur Verbesserung der Baustellensicherheit zu verwirklichen.
(Art. 5 - G.v.D. 494/96)

- 14.20 Teilt dem Bauherrn oder dem Verantwortlichen für die Bauarbeiten, nach schriftlicher Vorhaltung gegenüber den interessierten Unternehmen und Selbstständigen, die ihnen zuzuschreibenden Missachtungen mit, und schlägt ihm die Einstellung der Arbeiten, die Entfernung der Unternehmen bzw. der Selbständigen von der Baustelle, oder die Auflösung des Vertrags vor.

(Art. 5 - G.v.D. 494/96 und 528/99)

Im Falle, daß der Bauherr oder der Verantwortliche für die Bauarbeiten keine Maßnahmen in Bezug auf die Mitteilung veranlasst, ohne eine entsprechende Begründung abzugeben; meldet er die Missachtungen an die lokale Sanitätseinheit und an das Arbeitsinspektorat.
(Anm.d.R. In Südtirol: Landesagentur für Umwelt und Arbeitsschutz - Amt für Sicherheitstechnik)

(Art. 5 - G.v.D. 528/99)

- 14.21 Stellt die einzelnen Tätigkeiten bei schwerwiegender und unmittelbarer, direkt festgestellter Gefahr, bis zur Überprüfung über die von den betroffenen Unternehmen vorgenommenen Anpassungen ein.

(Art. 5 - G.v.D. 494/96 und 528/99)

- 14.22 Erstellt den Sicherheits- und Koordinierungsplan und stellt die Unterlage zusammen wenn nach der Vergabe der Arbeiten an ein einziges Unternehmen, die Ausführung der Arbeiten oder ein Teil von Ihnen an ein oder mehrere Unternehmen vergeben werden.

(Art. 5 - G.v.D. 528/99)

Die Arbeitgeber der ausführenden Unternehmen

- 14.23 Vor Beginn der Arbeiten:

- erstellen den Einsatz- Sicherheitsplan auch, wenn auf der Baustelle nur ein Unternehmen tätig ist, auch wenn es sich um ein Familienbetrieb oder um ein Betrieb mit weniger als 10 Beschäftigten handelt.

(Art. 9 - G.v.D. 528/99)

- Die Annahme des Sicherheits- und Koordinierungsplanes und die Erstellung des Einsatz-Sicherheitsplanes stellen, beschränkt auf die jeweilige Baustelle, und mit Bezug auf des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 626/1994 die Pflicht der Erstellung der Risikobewertung und der Information der anderen Unternehmen oder Selbständigen dar;

(Art. 9 - G.v.D. 494/96 und 528/99)

- stellen den Sicherheitsprechern Kopie des Sicherheits- und Koordinierungsplans sowie des Einsatz-Sicherheitsplanes wenigstens zehn Tage vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung;

(Art. 12 - G.v.D. 494/96 und 528/99)

- können dem Koordinator für die Ausführung Ergänzungsvorschläge des Sicherheits- und des Koordinierungsplans vorlegen, sie dürfen jedoch keinesfalls Abänderungen oder Anpassungen der vereinbarten Preise gerechtfertigen;

(Art. 12 - G.v.D. 494/96)

- hören vor Annahme des Sicherheits- und Koordinierungsplanes und der erheblichen Abänderungen desselben den Sicherheitssprecher an und liefern ihm eventuelle Erklärungen über den Inhalt des Planes. Der Sicherheitssprecher kann diesbezüglich Vorschläge unterbreiten.

(Art. 15 - G.v.D. 494/96 und Art. 14 G.v.D. 528/99)

- 14.24 Vor Beginn der Arbeiten übermittelt der Zuschlagempfeänger den Sicherheits- und Koordinierungsplan an die ausführenden Unternehmen und an die Selbständigen.

(Art. 13 - G.v.D. 528/99)

14.25 Vor Beginn der eigenen Arbeiten übermittelt jedes ausführende Unternehmen den eigenen Einsatz - Sicherheitsplan dem Koordinator für die Ausführung:
(Art. 13 - G.v.D. 528/99)

14.26 Während der Arbeitsausführung:

- halten sich an die allgemeinen Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 626 von 1994 (siehe Anhang 1) und sorgen, jeder im Bereich seiner Kompetenz, insbesondere für
- die Aufrechterhaltung von Ordnung und angemessener Sauberkeit auf der Baustelle;
- die Wahl des Standorts der Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Zugangsbedingungen zu diesen Arbeitsplätzen und die Festlegung der Verkehrswege bzw. der Bewegungsbereiche;
- die Bedingungen für den Transport der verschiedenen Arbeitsstoffe;
- die Wartung, die Kontrolle vor Inbetriebnahme und die regelmäßige Überprüfung der Anlagen und Einrichtungen;
- die Abgrenzung und die Einrichtung von Lager- und Stellbereichen für die verschiedenen Güter;
- die Anpassung der tatsächlichen Dauer für die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten auf der Baustelle;
- die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Selbständigen;
- die Wechselwirkungen zu Tätigkeiten, die auf dem Gelände, innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Baustelle, ausgeübt werden.

(Art. 8 - G.v.D. 494/96 und 528/99)

14.27 Die Arbeitgeber der ausführenden Unternehmen, auch wenn auf der Baustelle nur ein Unternehmen tätig ist, auch wenn es sich um ein Familienbetrieb oder um ein Betrieb mit weniger als 10 Beschäftigten handelt:

- ergreifen Maßnahmen entsprechend den Vorschriften gemäß Anhang IV;
- pflegen die Bedingungen für die Räumung von gefährlichen Stoffen;
- sorgen dafür, daß die Ablagerung und die Beseitigung von Abfällen und Schutt korrekt erfolgen.

(Art. 9 - G.v.D. 494/96 und 528/99)

14.28 Die Arbeitgeber der ausführenden Unternehmen halten sich an den Sicherheits- und Koordinierungsplan und an den Einsatz-Sicherheitsplan.

(Art. 12 - G.v.D. 494/96 und 528/99)

Die Selbständigen

14.29 welche unmittelbar auf der Baustelle tätig sind:

- verwenden die Arbeitsausrüstung entsprechend den Bestimmungen des Kapitels III des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 626/1994;
- verwenden die persönliche Schutzausrüstung entsprechend den vom Kapitel IV des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 626/1994 vorgesehenen Bestimmungen;
- richten sich nach den Anweisungen, die vom Koordinator für die Arbeitsausführung zum Zwecke der Sicherheit erteilt werden;

(Art. 7 - G.v.D. 494/96)

- wenden den Sicherheits- und Koordinierungsplan an;

(Art. 12 - G.v.D. 494/96 und 528/99)

ANHANG NR. 1

Art. 3 G.v.D. 626/94 - allgemeine Schutzmaßnahmen

1. Die allgemeinen Maßnahmen bezüglich Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sind:
 - a) die Einschätzung der Risiken (Bewertung der Gefahren) für Gesundheit und Sicherheit;
 - b) die Vermeidung von Risiken unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und des Standes der Technik und, falls nicht möglich, die Verminderung der Risiken;
 - c) die Verminderung der Risiken an deren Quelle;
 - d) die Planung des Arbeitsschutzes mit dem Ziel, die technischen und produktionsspezifischen Bedingungen, die Arbeitsorganisation im Betrieb sowie die Einflußfaktoren der Arbeitsumwelt in den Arbeitsschutz konsequent miteinzubeziehen;
 - e) die Ersetzung von größeren Risikofaktoren mit risikofreien oder weniger risikoreichen Faktoren;
 - f) die Berücksichtigung der Grundsätze der Ergonomie bei der Gestaltung der Arbeitsplätze, bei der Auswahl der Geräte und bei der Festlegung der Arbeits- und Fertigungsmethoden, auch mit dem Ziel, eintönige und sich ständig wiederholende Arbeit zu erleichtern;
 - g) der Vorrang des kollektiven vor dem individuellen Gefahrenschutzes;
 - h) Beschränkung der Anzahl der effektiv oder potentiell den Risiken ausgesetzten Arbeitnehmer auf ein Minimum;
 - i) die eingeschränkte Verwendung von chemischen, physikalischen und biologischen Einwirkungen an den Arbeitsplätzen;
 - l) die risikobezogenen Gesundheitskontrollen bei den Arbeitnehmern;
 - m) Entfernung des Arbeitnehmers aus dem Gefahrenbereich, falls individuelle gesundheitliche Indikatoren vorliegen;
 - n) Hygienemaßnahmen;
 - o) kollektive und individuelle Schutzmaßnahmen;
 - p) die Notmaßnahmen, die zur Ersten Hilfe, dem Brandschutz und Evakuierung der Arbeitnehmer bei schwerwiegender und unmittelbarer Gefahr erforderlich sind;
 - q) die Verwendung von Warn- und Sicherheitssignalen;
 - r) die regelmäßige Wartung von Arbeitsräumen und -geräten, von Maschinen und Anlagen unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsvorrichtungen laut Vorschriften der Hersteller;
 - s) Unterweisung, Ausbildung, Beratung und Mitgestaltung durch die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen in allen Bereichen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz;
 - t) die geeigneten Weisungen an die Arbeitnehmer.
2. Die Maßnahmen bezüglich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz an den Arbeitsplätzen dürfen die Arbeitnehmer in keiner Weise finanziell belasten.

ANHANG NR. 2

Anhang II - G.v.D. 494/96 und G.v.D. 528/99

Liste der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, nach Artikel 11, Absatz 1, verbunden sind.

1. Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer der Gefahr der Verschüttung oder des Einsturzes bei mehr als 1,5 m Tiefe oder des Absturzes bei mehr als 2 m Höhe ausgesetzt sind, wenn diese durch die Art der Tätigkeit bzw. der angewandten Verfahren oder die Umgebungsbedingungen am Arbeitsplatz bzw. auf dem Bauwerk besonders ausgeprägt sind.
2. Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer chemischen oder biologischen Stoffen ausgesetzt sind, die eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen oder für die eine ärztliche Überwachung gesetzlich vorgeschrieben ist.
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, welche die Einrichtung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen erfordern, wie sie durch die geltende Gesetzgebung im Bereich des Schutzes der Arbeiter vor ionisierende Strahlungen vorgesehen ist.
4. Arbeite in Nähe von elektrischen Freileitungen und ungeschützten Leitern unter Spannung.
5. Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinken besteht.
6. Ausschachtungsarbeiten, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau.
7. Arbeiten mit Tauchgeräten.
8. Arbeiten in Druckkammern.
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoffe eingesetzt werden.
10. Auf- und Abbau von schweren Fertigbauteilen.

ANHANG NR. 3

Anhang III - G.v.D. 494/96

Inhalt der Vorankündigung nach Artikel 11, Abschnitt 1

1. Datum der Mitteilung.
2. Adresse der Baustelle.
3. Bauherr(en) (Name(n) und Anschrift(en)).
4. Art des Bauwerks.
5. Verantwortlicher Bauleiter [Name(n) und Anschrift(en)].
6. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Planungsphase des Bauwerks [Name(n) und Anschrift(en)].
7. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführungsphase des Bauwerks [Name(n) und Anschrift(en)].
8. Voraussichtlicher Termin für den Beginn der Arbeiten auf der Baustelle.
9. Voraussichtliche Dauer der Arbeiten auf der Baustelle.
10. Voraussichtliche Höchstzahl von Beschäftigten auf der Baustelle.
11. Voraussichtliche Zahl der auf der Baustelle tätigen Unternehmen und Selbständigen.
12. Angabe der bereits ausgewählten Unternehmen.
13. Voraussichtlicher Gesamtumfang der Arbeiten.

ANHANG NR. 4

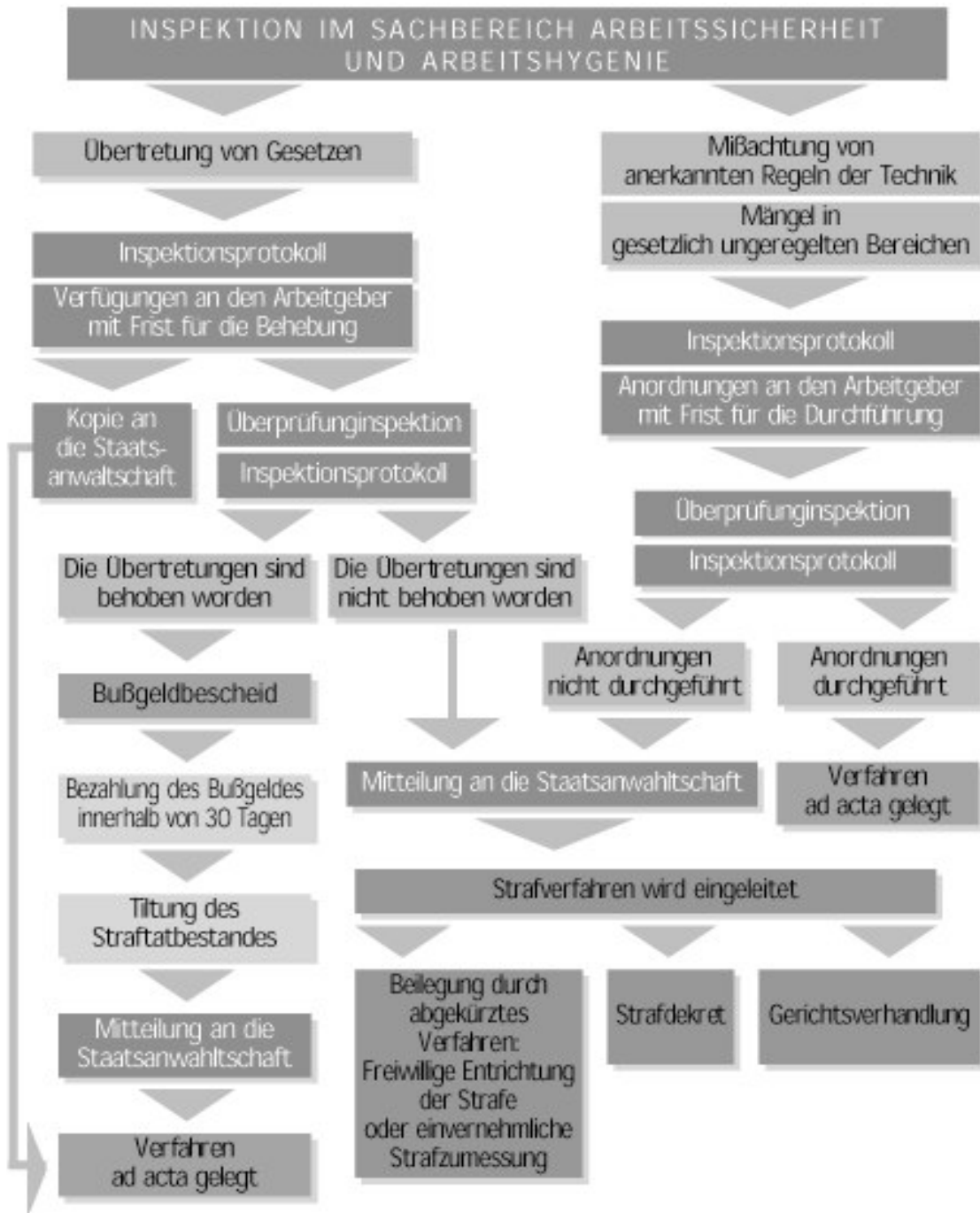
Schutzgrad



	Die erste Ziffer gilt für den Berührungs- und Fremdkörperschutz		Die zweite Kennziffer gibt den Schutzgrad gegen schädliches Eindringen von Wasser an	Symbol
4	Schutz gegen Fremdkörper größer als 1 mm	4	Schutz gegen Spritzwasser	
5	Schutz gegen Staubablagerung	5	Schutz gegen Strahlwasser	
6	Schutz gegen Staubeintritt	6	Schutz gegen Überflutung	
		7	Schutz gegen Eintauchen	
		8	Schutz gegen Untertauchen	...m

ANHANG NR. 5

Inspektion im Sachbereich Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

D.P.R. vom 27. April 1955 - Nr. 547

Normen zur Verhütung von Arbeitsunfällen

D.P.R. vom 07. Jänner 1956 - Nr. 164

Normen zur Verhütung von Arbeitsunfällen auf Baustellen

D.P.R. vom 19. März 1956 - Nr. 303

Allgemeine Normen für die Arbeitshygiene

M.D. vom 28. Juli 1958

Chirurgische und Pharmazeutische Einrichtungen im Betrieb

M.D. vom 12. September 1959

Zuteilung der Aufgaben und Bestimmung der Modalität und der Dokumentation bezüglich der von den Vorbeugevorschriften der Arbeitsunfälle vorgesehenen Ausübung der Überprüfung und Kontrolle

M.D. vom 2. September 1968

Anerkennung einiger technisch - effizienten Sicherheitsmaßnahmen für die fixen metallischen Gerüste, jene des D.P.R. 164/56 ersetzend.

Gesetz 18. Oktober 1977 - Nr. 791

Umsetzung der Europäischen Richtlinien (NR. 73/23/EWG) im Bezug auf Sicherheitsgarantien, welches das elektrische Material, das zum Gebrauch innerhalb einiger Spannungsgrenzen vorgesehen ist, besitzen muß.

D.P.R. 31. Juli 1980 - Nr. 619

Einsetzung der höheren Anstalt für Unfallverhütung und Sicherheit am Arbeitsplatz

Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge Nr. 13 vom 20. Jänner 1982

Sicherheit am Bau: Absturzsicherungen, Produktion und Montage von Fertigbauelementen in Spannbeton, Instandhaltung der selbstaufbauenden Krane

M.D. vom 28. Mai 1985

Anerkennung einer individuellen Absturzsicherung für die dem Ab- und Aufbau der metallischen Gerüste zugeteilten Arbeiter

Gesetz vom 19. März 1990 - Nr. 55

Neue Verordnungen für die Vorbeugung gegen Verbrechen wie Mafia und anderen gravierenden Formen von Kundgebungen von sozialer Gefahr

G.v.D. 15. August 1991 - Nr. 277

Umsetzung der Richtlinien NR. 80/1107/EWG, NR. 82/605/EWG, NR. 83/477/EWG, NR. 83/188/EWG UND Nr. 88/642/EWG, im Bereich des Arbeitnehmerschutzes vor berufsbedingten physikalischen, chemischen und biologischen Gefährdungen, Laut Art. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1990 NR. 212.

Gesetz vom 5. März 1990 - Nr. 46

Verordnungen für die Sicherheit der Anlagen

G.v.D. 4. Dezember 1992 - Nr. 475 (abgeändert mit G.v.D. 2. Januar 1977 Nr. 10)

Umsetzung der Richtlinien 89/686/EG vom 21. Dezember 1989, im Bereich der Annäherung der Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten im Bezug auf die persönliche Sicherheit

G.v.D. 19. September 1994 - Nr. 626 (abgeändert mit G.v.D. 242/96)

Umsetzung der Richtlinien 89/391/EWG, 89//654/EWG, 89/656/EWG, 90/269/EWG, 90/270/EWG, 90/394/EWG und 90/679/EWG bezüglich der Verbesserung der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz

G.v.D. 19. Dezember 1994 - Nr. 758

Abänderung der strafrechtlichen Verordnung im Bereich der Arbeit

D.P.R. 24. Juli 1996 - Nr. 459

Regelung der Umsetzung der Richtlinien 89/392/EWG, 91/368/EWG, 93/44/EWG und 93/68/EWG betreffend die Annäherung der Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten im Bezug auf die Maschinen

G.v.D. 14. August 1996 - Nr. 493

Umsetzung der Eu-Richtlinien NR. 92/58 über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

G.v.D. 14. August 1996 - Nr. 494

Umsetzung der Richtlinien 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz

G.v.D. 3. August 1999 -Nr. 359

Mindestanforderungen für Sicherheit und Gesundheit beim Gebrauch von Arbeitsmitteln von seiten der Arbeitnehmer

G.v.D. 19. November 1999 -Nr. 528

Abänderungen und Ergänzungen zum G.v.D. 14. August 1996 - Nr. 494

UNI EN 363

Persönliche Schutzausrüstung für Absturzgefahren. Auffangsysteme.

CEI 17- 13/1

Geräte ausgestattet mit Schutz und Steuerung für niedrige Spannung (Tafeln BT).

1. Teil: Beschreibung für Geräte in Serie und nicht in Serie

CEI 17- 13/4

Geräte ausgestattet mit Schutz und Steuerung für niedrige Spannung (Tafeln BT).

4. Teil: Geräte ausgestattet für Baustellen

CEI 44 - 5

Sicherheit der Maschine. Elektrische Ausstattung der Maschinen.

1. Teil: Allgemeine Regeln

CEI 70 - 1

Schutzgrad - Klassifizierung

CEI 64 - 8/7

Elektrische Anlagen mit einer Nennspannung von max 1000 V mit Wechselstrom und 1500 V mit Gleichstrom.

7. Teil: Umwelt und besondere Anwendung

CEI 81 - 1

Schutz von Strukturen gegen Blitzeinschlag.